



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bannewitz findet am **Dienstag, dem 26.11.2024, um 19.00 Uhr**, in der Mensa an der Grund und Oberschule Bannewitz, Neues Leben 26 in 01728 Bannewitz statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Unterzeichnenden für die Sitzungsniederschrift
3. Kenntnisgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2024
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter
6. Informationen zu aktuellen Bauvorhaben / Vergaben
7. Anfragen und Anregungen der Einwohner
8. Beschluss zur Aufstellung des B-Plans III.11 "Gewerbestadt Goppeln-Nord"
9. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bannewitz zum 31.12.2018 einschließlich des Beschlusses zur Verwendung des Jahresergebnisses 2018
10. Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2025
11. Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe zur Fertigstellung des 1.BA Außenanlagen Bauhof Bannewitz
12. Informationsvorlage zum Verpflegungskostenersatz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen
13. Abwägungsbeschluss zu Einwendungen zum Wirtschaftsplan des Bannewitzer Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025
14. Beschluss über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Bannewitzer Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025
15. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 22 Lüftungsinstallation
16. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 23 Kälte- und Klimatechnik
17. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 31 Fernmelde- und Informationstechnik
18. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen  
Eingang von Spenden - Abstimmung mittels Sammelkarte
19. Beschlüsse im Grundstücksverkehr
20. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

**Anschließend nichtöffentlicher Teil.**

Heiko Wersig, Bürgermeister

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Bannewitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Bannewitz findet am **Mittwoch, den 27.11.2024, um 19.00 Uhr** im Bürgerhaus Bannewitz statt.

Zu dieser Sitzung lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bannewitz herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Informationen des Bürgermeisters/der Gemeindeverwaltung
3. Anfragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
5. Letzte Absprache zum Schwibbogenfest 2024
6. Haushaltsplan 2025: Aktuelle Informationen, Stellungnahme des Ortschaftsrates
7. Vergabe der Restmittel des Ortschaftsrates für 2024
8. Vorausschau Ortschaftsratsvorhaben 2025
9. Sonstiges

Gunar Griepentrog, Ortsvorsteher

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am **Dienstag, dem 03.12.2024, um 18.00 Uhr** im Speise- und Beratungssaal im Rathaus Possendorf statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2024
3. Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen
6. Anfragen und Anregungen der Einwohner
7. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

Anschließend nichtöffentlicher Teil des Verwaltungsausschusses.

Heiko Wersig, Bürgermeister

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 03.12.2024, um 19.00 Uhr** im Speise- und Beratungssaal im Rathaus Possendorf statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.11.2024
3. Informationen zu getroffenen Verwaltungsentscheidungen
4. Informationen des Bürgermeisters und der Bauverwaltung
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner
6. Beschlussfassung zu Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen und Befreiungen
7. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Die Sitzung wird hiermit bekannt gegeben.

Anschließend nichtöffentlicher Teil des Technischen Ausschusses.

Heiko Wersig, Bürgermeister

# Öffentliche Niederschrift – Sitzung des Gemeinderates Bannewitz

**Sitzungstermin:** Dienstag, 24.09.2024 • **Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr • **Sitzungsende:** 20:50 Uhr • **Ort, Raum:** Mensa Grund- und Oberschule Bannewitz • **Anwesende Mitglieder:** Vorsitz: Heiko Wersig (Bürgermeister), Gemeinderäte: Thomas Kießling (1. Stellvertretender Bürgermeister), Walter Kaiser (2. Stellvertretender Bürgermeister), Roland Auxel, Marco Fröse, Lutz Grämer, Gunar Griepentrog (Ortsvorsteher Bannewitz), Günter Hausmann, Anja Leiteritz, Carsten Melzer, Gerd Mende, Sabine Pelz, Egbert Pötzschke (Ortsvorsteher Possendorf), Ronny Reiche, Marc Rössig, Mirco Synde (Ortsvorsteher Rippien), Dr. Matthias Voigt, Ortsvorsteher: Elke Schleife (Ortsvorsteherin Goppeln), Verwaltung: Eric Böhmer (Leiter Fachbereich 1), Christian Herrmann (Leiter Bannewitzer Abwasserbetrieb), Alf-Markus Kirchner (Leiter Fachbereich 2), Ronny Michalsky (Sachbearbeiter Bauleitplanung), Anne Müller (Kämmerin), Christina Jaksch (Schriftführerin), Gäste: Anzahl der anwesenden Bürger: 20, **Abwesende Mitglieder:** Gemeinderäte: Jana Fleischer (entschuldigt - Urlaub), Angela von Havranek (entschuldigt - krank)

Der Bürgermeister, Herr Heiko Wersig, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates Bannewitz, die anwesenden Ortsvorsteher, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und die anwesenden Einwohner zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Bannewitz in der Mensa Grund- und Oberschule Bannewitz.

## TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Von den ordnungsgemäß zur öffentlichen Sitzung geladenen Mitgliedern des Gemeinderates nehmen 15 Gemeinderäte, nach dem Eintreffen von Herrn Auxel um 19.10 Uhr (TOP 5), 16 Ratsmitglieder und der Bürgermeister teil. Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

## TOP 2 Bestellung der Unterzeichner für die Sitzungsniederschrift

Zur Unterzeichnung der Niederschrift dieser Sitzung werden bestellt:

- Herr Roland Auxel
- Herr Ronny Reiche

## TOP 3 Kenntnisaufgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2024

Die bestätigte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2024 ist allen Gemeinderäten mit der Einladung zu dieser Sitzung zugegangen. Die Ratsmitglieder haben dazu keine Fragen oder Ergänzungen.

## TOP 4 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Nichtöffentliche Beschlüsse des Gemeinderats vom 20.08.2024**  
(jeweils 18 Dafür-Stimmen)

**Beschlusnummer: 046/2024**

**Der Gemeinderat** der Gemeinde Bannewitz beschließt die Besetzung der Stelle „stellvertretende Leitung/ständige Vertretung der Leitung“ für die Kindertageseinrichtung „Kinderland Bannewitz“ sowie Hausleitung „Haus 2“ des Kinderlandes Bannewitz ab 01.09.2024.

**Der Bürgermeister** wird beauftragt, die Bestellung zur ständigen Vertretung der Leitung anzuordnen.

**Beschlusnummer: 047/2024**

**Der Gemeinderat** der Gemeinde Bannewitz beschließt die Besetzung der Stelle „Leitung“

für die Kindertageseinrichtung „Hort an der Grundschule Possendorf“ und „Windmühle Possendorf“ sowie Hausleitung „Hort an der Grundschule Possendorf“ ab 01.09.2024.

**Beschlusnummer: 048/2024**

**Der Gemeinderat** der Gemeinde Bannewitz beschließt die Besetzung der Stelle „stellvertretende Leitung/ständige Vertretung der Leitung“ für die Kindertageseinrichtung „Hort an der Grundschule Possendorf“ und „Windmühle Possendorf“ sowie Hausleitung Kindertageseinrichtung „Windmühle Possendorf“ ab 01.09.2024.

In diesem Zusammenhang beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz die Höhergruppierung der Stelle „stellvertretende Leitung/ständige Vertretung der Leitung“ für die Kindertageseinrichtung „Hort an der Grundschule Possendorf“ und „Windmühle Possendorf“ sowie Hausleitung Kindertageseinrichtung „Windmühle Possendorf“ in Abhängigkeit von der Kinderzahl gemäß TVöD.

**Der Bürgermeister** wird beauftragt, die Änderungen entsprechend umzusetzen und die Bestellung zur ständigen Vertretung der Leitung anzuordnen.

**Beschlusnummer: 049/2024**

**Der Gemeinderat** der Gemeinde Bannewitz beschließt die Ratenzahlung der Gewerbesteuerforderungen aus 2021 sowie der Nachzahlungszinsen 2021 in Höhe von insgesamt 5.918,12 € zu Gunsten des Antragstellers. Die Ratenzahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,00 €.

**Nichtöffentlicher Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.09.2024**  
(8 Dafür-Stimmen)

**Beschlusnummer: 009/2024-VA**

**Der Verwaltungsausschuss** der Gemeinde Bannewitz beschließt die Stundung der Gewerbesteuerforderung aus 2020 und 2021, dem Verspätungszuschlag 2020 und 2021 sowie der Vorauszahlungsrate 3. Quartal Gewerbesteuer 2024 von insgesamt 6.619,20 Euro zu Gunsten des Antragstellers.

Die Stundung wird in Form einer monatlichen Ratenzahlung zu je 300,00 Euro gewährt.

## TOP 5 Informationen des Bürgermeisters und der Fachbereichsleiter

**Konstituierung der Ortschaftsräte Possendorf und Bannewitz**

Es werden Bilder von den Ortschaftsräten gezeigt. Außerdem übergibt der Bürgermeister

der Ortsvorsteherin und allen Ortsvorstehern die Ernennungsurkunden. Er gratuliert und wünscht viel Erfolg bei der Arbeit in den Gremien.

**Baustelle B 170**

Leider kommt es durch die Baustelle auf der B 170 in Possendorf zu erheblichen Problemen in Form von Stau und massiven Behinderungen. Am Montag (23.09.2024) war es besonders schlimm und die Gemeindeverwaltung hat sich mit Anrufen an die verantwortlichen Stellen (LASuV und Landratsamt) sowie zur Amtshilfe an die Polizei gewandt.

**Einbruch ins Rathaus Possendorf**

Am Sonntag, den 22.09.2024 um ca. 14.30 Uhr sind Unbekannte ins Rathaus Possendorf eingebrochen. Die Täter hebelten ein Kellerfenster auf und gelangten so ins Haus. Kurz darauf lösten sie die Alarmanlage aus, woraufhin sie flohen. Nach erster Übersicht wurde nichts gestohlen. Es entstand ein Schaden von etwa 100 €.

**Horkenstraße**

Auf der Horkenstraße wird ab Anfang Oktober eine Geschwindigkeitsreduzierung „30 km/h“ zum Lärmschutz angeordnet.

**Notartermin für Verkauf Wiese**

Der Notartermin für den Verkauf der Wiese neben dem Heimatwerk hat erfolgreich stattgefunden. Es wird mit einer vollständigen Abwicklung des Verkaufs bis spätestens Jahresende gerechnet (Kaufpreiszahlung).

**Kommunaler Präventiv Rat**

Der Kommunale Präventiv Rat wurde im Rahmen der Sicherheitsanalyse für die Gemeinde gegründet und ist nun nach deren Auswertung mit weiteren Schritten befasst. So soll ein Graffiti-Projekt durchgeführt und ein sog. „Sozialer Kümmerer“ tätig werden. Zudem sollen die zerstörten Scheiben an den Warthäuschen repariert werden. Außerdem ruft die Gemeinde in Schadens- bzw. Vandalismusfällen zu Zeugenaufrufen auf. Damit soll zum einen versucht werden, dass sich die Verursacher doch melden oder aber sich Zeugen finden. Zum anderen dient es der Darstellung, in welcher Höhe Schäden entstehen, für die die Gemeinde aufkommen muss und womit Mittel, die für andere Maßnahmen eingesetzt werden könnten, gebunden werden.

**Bauhof**

Im Außengelände des Bauhofs ist die neue Schwarzdecke fast fertig.

### 3. Bannewitzer Wirtschaftstreffen

Am 19.09.2024 wurde zum 3. Bannewitzer Wirtschaftstreffen eingeladen. Zu der Veranstaltung, die in diesem Jahr bei der Firma Metallbau Walther stattgefunden hat, waren ca. 80 Teilnehmende da. Es wurde u.a. zur neuen Grundsteuer informiert und auf die Ausbildungsmesse im Februar 2025 in der Dreifeldhalle an der Schule Bannewitz aufmerksam gemacht.

### Feste und Veranstaltungen

Es haben einige Feste und Veranstaltungen stattgefunden, die regen Gästezuspruch fanden (Bsp.: 100 Jahre Hundesport in Goppeln, Welttanz, Herbst- und Erntedankfeste).

### Sammelaktion Volksbund

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat darüber informiert, dass bis November wieder die alljährlichen Sammelaktionen stattfinden.

### Adventure on wheels - Alles was Räder hat, rollt!

Am 27.09.2024 findet die Veranstaltung „Adventure on wheels“ statt, wozu alle Radsportbegeisterten (Fahrrad, Rollerskates etc.) herzlich eingeladen sind. Treff ist ab 18 Uhr an der Dreifeldhalle in Bannewitz.

#### TOP 6 Informationen zu aktuellen Bauvorhaben / Vergaben

In der heutigen Sitzung gibt es keine Informationen zu aktuellen Bauvorhaben oder Vergaben.

#### TOP 7 Anfragen und Anregungen der Einwohner

Ein Bürger fragt, wie lange die Arbeiten an der Brücke Bahnhofstraße/Zum Marktsteig noch andauern.

Herr Kirchner antwortet, dass es zwei Gründe für die Verzögerung des Bauabschlusses gibt. Zum einen muss diese Maßnahme den Arbeiten an der B 170 untergeordnet werden. Derzeit wird die Bundesstraße im Gemeindegebiet gebaut und es kommt ohnehin zu Stau. Der Fertiger für die abschließenden Arbeiten an der Brücke bringt ebenfalls Einschränkungen auf der B 170 mit sich - dass darf nicht zusätzlich sein und muss deshalb warten.

Zum anderen wurde versucht, dass denkmalgeschützte Geländer an der Brücke zu sanieren. Das stellte sich auf Grund des sehr schlechten Zustandes als nicht realisierbar heraus. Dadurch ist ein neues Gelände notwendig, welches aber den Anforderungen der Denkmalschutzbehörde entsprechen muss. Es war zunächst eine Planung, anschließende Freigabe durch die Behörde und schließlich Herstellung des neuen Geländers notwendig. Das führt zu Verzögerungen in der ursprünglichen Bauplanung von ca. 8 Wochen.

Ein Einwohner geht auf die letzte Ortschaftratsitzung in Possendorf ein in der gesagt wurde, dass es keine Neuigkeiten in Bezug auf die geplante Bebauung auf dem alten BHG-Gelände gibt. Er fragt nun, ob dazu mittlerweile Änderungen bzw. ein neuer Stand bekannt sind.

Herr Wersig antwortet, dass er den Investor beim Kongress zur Wohnbebauung in Dresden getroffen hat. Dabei wurde vom Investor angedeutet, dass es evtl. Umplanungen zu den Wohnungsgrößen innerhalb der Gebäude geben könnte. Allerdings gibt es noch keine konkreten Aussagen oder Pläne, da der Investor zunächst die Bebauung im Bereich Amselgrund im Fokus hat.

Der Bürgermeister sagt dazu, dass er einen Widerspruch zum letztens erschienenen SZ-Artikel sieht. Er kritisiert insbesondere, dass in dem Artikel verschwiegen wird, dass es nach wie vor rechtliche Bedenken zu der geplanten Bebauung gibt und er findet es unseriös, wenn darauf nicht hingewiesen wird. Es ist aus seiner Sicht noch keinesfalls sicher, dass so gebaut werden kann und insbesondere die Bürgerinitiative hat diverse Probleme aufgezeigt und es besteht die Hoffnung, dass es noch Änderungen in der Art der Bebauung geben muss.

Der Bürgermeister sagt, dass der SZ-Artikel lediglich aus einem Telefonat mit dem Reporter heraus entstanden ist. Zudem lagen die Informationen im Ortschaftratsrat und das (zufällige) Treffen mit dem Investor zeitlich auseinander. Herr Wersig betont, dass es immer Sache der Presse ist, was aus den Aussagen gemacht wird. Er hat den Artikel nicht legitimieren können.

Der Einwohner hält es für wichtig, das gegenüber den Bürgern bei nächster Gelegenheit richtigzustellen.

Herr Wersig weist darauf hin, dass in dem besagten Artikel auch von einer Haushaltssperre in Bannewitz gesprochen wird - das ist so ebenfalls nicht richtig. Insofern ist es mitunter grenzwertig, wie Dinge in der Presse wiedergegeben werden. Leider besteht aber kein Einfluss darauf.

Der Bürgermeister antwortet, dass ihm diese Schwierigkeiten im Umgang mit der Presse selbst auch bekannt sind. Er bittet allerdings nochmals darum, die Sachlage in Bezug auf den Investor richtigzustellen.

Herr Wersig weist darauf hin, dass in dem besagten Artikel auch von einer Haushaltssperre in Bannewitz gesprochen wird - das ist so ebenfalls nicht richtig. Insofern ist es mitunter grenzwertig, wie Dinge in der Presse wiedergegeben werden. Leider besteht aber kein Einfluss darauf.

Der Bürgermeister antwortet, dass ihm diese Schwierigkeiten im Umgang mit der Presse selbst auch bekannt sind. Er bittet allerdings nochmals darum, die Sachlage in Bezug auf den Investor richtigzustellen.

#### TOP 8 Wahl der sachkundigen Einwohner des Technischen Ausschusses

##### DS/2024/080

Herr Wersig sagt einleitend, dass in den Technischen Ausschuss maximal bis zu 6 sachkundige Einwohner berufen werden können. In der Beratung des Technischen Ausschusses im September 2024 wurde sich darauf verständigt, 4 sachkundige Einwohner zu berufen. Der Bürgermeister berichtet, dass auf den Aufruf im Amtsblatt (August 2024) 11 Einwohnerinnen und Einwohner ihr Interesse für eine Mitarbeit im Ausschuss bekundet haben.

Alle 11 Bewerber wurden für die heutige Sitzung eingeladen um die Gelegenheit zu erhalten, sich kurz persönlich vorzustellen.

In der Reihenfolge auf dem Stimmzettel stellen sich die Interessenten nacheinander kurz vor.

Da sich ein Bewerber im Urlaub befindet, verliert Herr Wersig dessen Bewerbung.

Zur Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus Herrn Böhmert, Herrn Auxel und Frau Pelz, gebildet.

Herr Wersig fragt, ob die Anwesenden vor der Wahl noch Fragen oder Anmerkungen haben.

Frau Pelz spricht zunächst ihren Dank für die Arbeit der bisherigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner aus. Sie sagt, dass die Mitarbeit der Sachkundigen ein wichtiger Baustein für die Entscheidungsfindung im Technischen Ausschuss ist. Frau Pelz sagt, dass sie gern die kompletten Bewerbungsunterlagen aller Interessenten gehabt hätte und nicht nur die aufbereitete Tabelle, die der Drucksache beilieg.

Der Bürgermeister erwidert, dass die kompletten Unterlagen vorliegen und heute gern noch eingesehen werden können. Die Bewerbungen sind sehr unterschiedlich (von Telefonat bis ausführlicher Bewerbung). Um eine kurze Übersicht für alle zu haben, wurde die Tabelle erstellt.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht. Die Wahl wird durchgeführt.

Die Wahlkommission nimmt die Auszählung vor und Herr Böhmert verkündet im Anschluss das Ergebnis und gratuliert den Gewählten.

#### Beschlusnummer: 050/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beruft folgende sachkundige Einwohner als Mitglieder des Technischen Ausschusses:

1. Gerber, Daniel
2. Bolling, Stefanie
3. Sauter, Jürgen
4. Dr. Görner, Michael

#### Wahlergebnis

Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

Name	Stimmenanzahl
<b>Bolling, Stefanie</b>	<b>13</b>
Dr. Münzer, Thomas	1
Schirmer, Uwe	5
Dr. Deutsch, Karlheinz	1
<b>Sauter, Jürgen</b>	<b>11</b>
Stellmacher, Christine	5
Schwab, Margot	1
Flasche, Eyk	1
Reimann, Axel	3
<b>Gerber, Daniel</b>	<b>15</b>
<b>Dr. Görner, Michael</b>	<b>11</b>

#### TOP 9 Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" - 1. Änderung im Ortsteil Bannewitz

##### DS/2024/070

Herr Wersig übergibt das Wort an Herrn Michalsky.

Herr Michalsky sagt, dass nur wenige Stel-

lungnahmen aus der „Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan I.19 „Gewerbegebiet Horkenstraße“ 1. Änderung im Ortsteil Bannewitz“ von Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind. Zudem handelt es sich dabei meistens um Wiederholung der Hinweise vom ursprünglichen B-Planverfahren. Es sind keine Stellungnahmen oder Einwände von Bürgern eingegangen. Somit sind keine Änderungen erforderlich.

Die anwesenden Gemeinderäte haben dazu keine Fragen oder Anmerkungen.

**Herr Wersig** verliest den Beschlussvorschlag und lässt über die Vorlage abstimmen.

**Beschlusnummer: 051/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt:

1. Nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander werden die während der öffentlichen Beteiligung von Juni bis Juli 2024 abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" im Ortsteil Bannewitz in der Fassung vom März 2024 entsprechend dem Vorschlag im Abwägungsprotokoll berücksichtigt.
2. Das Planungsbüro seecon Ingenieure GmbH aus Leipzig wird beauftragt, die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen und Ergänzungen in den Entwurf des Bebauungsplanes einzuarbeiten.
3. Das Planungsbüro seecon Ingenieure GmbH aus Leipzig wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, welche Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 10 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" - 1. Änderung im Ortsteil Bannewitz**

**DS/2024/071**

**Herr Michalsky** führt aus, dass die Änderungen vor allem der Modifizierung der (Un-) Zulässigkeiten von Nutzungen dienen, die in der ursprünglichen Formulierung zwar mit guter Absicht erstellt wurden, allerdings zahlreiche Gewerbebetriebe von vornherein ausgeschlossen hätten. Diese ursprünglichen Regelungen haben sich zum Teil als nicht umsetzbar erwiesen und er nennt als Beispiel die bisher ausgeschlossene Logistik. Fast jede Firma führt Logistik in irgendeiner Form durch, auch kleine Speditionen sollten zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Dabei ist ein größeres Ausmaß nicht zu befürchten, da die Kleinteiligkeit des Gewerbegebiets die Ansiedlung von großen Unternehmen oder auch größeren Speditionen ohnehin nicht zulässt.

**Frau Pelz** fragt nach der Regelung zum Ökoko-Konto und insbesondere nach den genannten 82.000 Werteinheiten aus dem Konto des Landkreises.

**Herr Michalsky** antwortet, dass für die weitere Erschließung insgesamt 200.000 Werteinheiten auszugleichen sind. Das geschieht durch eine Streuobstwiese in Richtung Freital und eine Maßnahme am Geberbach in Hänichen. Die dritte Maßnahme resultiert aus dem genannten Ökoko-Konto des Landkreises. Dabei wird eine Maßnahme der Agrargesellschaft Ruppendorf rückwirkend finanziert.

**Frau Pelz** möchte wissen, ob auch für die Gemeinde Bannewitz ein Ökoko-Konto eingerichtet werden kann. **Herr Michalsky** sagt, dass dafür immer Maßnahmen der Entsiegelung bzw. Maßnahmen die im engen Zusammenhang mit der Natur stehen, notwendig sind. Der Landschaftsplan wurde beschlossen und auf diese Planungen kann bei einem Bauvorhaben zurückgegriffen werden. **Herr Michalsky** weist darauf hin, dass bei Neubau immer auch Entsiegelungen notwendig sind und so große Maßnahmen wie vorliegend notwendig wären, in der Gemeinde nicht vorhanden sind. Ein Ökoko-Konto für die Gemeinde wird vorbereitet.

Weitere Anmerkungen der Anwesenden gibt es nicht.

**Der Bürgermeister** bringt die Vorlage nach dem Verlesen des Beschlussvorschlags zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 052/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Entwurf des Bebauungsplanes nach seiner öffentlichen Auslegung redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren. Auf eine erneute Offenlage des geänderten Entwurfs wurde daher verzichtet.
2. Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird die Satzung über den Bebauungsplan Nr. I.19 "Gewerbegebiet Horkenstraße" - 1. Änderung im Ortsteil Bannewitz in der Fassung vom Juli 2024 beschlossen. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen. Die Begründung wurde gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen, durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen und beim Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 11 Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. Oktober 2023 - 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung - AbwS-**

**DS/2024/072**

**Herr Wersig** übergibt das Wort an Herrn Herrmann.

**Herr Herrmann** führt aus, dass auf Grund der Umstellung der Gebührenabrechnung von stichtagsbezogener Abrechnung hin zum rollierenden Verfahren eine Satzungsänderung notwendig war. Die 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigung wurde deshalb im Mai 2024 beschlossen. Vom Landratsamt wurde diese allerdings nicht genehmigt, da die Regelungen zu den Fälligkeiten nicht hinreichend bestimmt waren. Im Sinne des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) musste die Satzung deshalb nochmals überarbeitet werden und die Regelung zu den Fälligkeiten wurde ergänzt.

Die Angelegenheit wurde im Verwaltungsausschuss vorberaten und die Anwesenden haben dazu keine weiteren Fragen.

**Herr Wersig** bringt die Vorlage zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 053/2024**

**Der Gemeinderat** der Gemeinde Bannewitz beschließt aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.g.F. die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 24. Oktober 2023 - 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung - AbwS in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 12 Beschluss der aktualisierten Feuerwehrkostensatzung**

**DS/2024/077**

**Herr Wersig** sagt einleitend, dass über die Angelegenheit bereits im Verwaltungsausschuss informiert und vorberaten wurde. Er zeigt heute in der Präsentation eine Tabelle, in der ein Vergleich der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge zwischen den kalkulierten Kosten der Gemeinde und den nun geltenden Sätzen der neuen Feuerwehrverordnung des Freistaates Sachsen, die für alle Gemeinden verbindlich gilt, zu sehen ist. Dabei ist festzustellen, dass in fast allen Positionen geringere Stundensätze als bisher gelten, was dazu führt, das mit nicht unerheblichen Mindereinnahmen im Gemeindehaushalt zu rechnen ist.

**Herr Wersig** betont nochmals, dass durch die jetzigen Festsetzungen des Landes die eigene Kostenkalkulation nicht mehr heranziehbar ist. Da es vielen Gemeinden ähnlich geht wie Bannewitz, sind viele Einsprüche gegen die neue Regelung erhoben worden und es werden deshalb weitere Änderungen erwartet. Um die seit Anfang 2024 geltenden Kostensätze abrechnen zu können, ist der Beschluss der

aktualisierten Feuerwehrkostensatzung aus formellen Gründen notwendig.

Frau Pelz fragt, ob damit in Zukunft keine eigenen Kalkulationen für diesen Bereich der Feuerwehr mehr notwendig sind und damit zumindest die Kalkulationskosten wegfallen. Das wird von Herrn Wersig bestätigt. Weiter möchte die Gemeinderätin wissen, ob alle Kostensätze vorgegeben sind, was durch den Bürgermeister ebenfalls bestätigt wird.

Der Bürgermeister hält fest, dass diese neue Vorschrift umgesetzt werden muss und insofern keine inhaltliche Diskussion sinnvoll ist. Er verliest den Beschlussvorschlag und bringt die Vorlage zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 054/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Feuerwehrkostensatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 17 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 13 Beschluss der Sitzungstermine für Gemeinderat und Ausschüsse für das Jahr 2025**

**DS/2024/068**

Herr Wersig sagt, dass im Verwaltungsausschuss abgestimmt wurde, den Sitzungstermin im Dezember 2025 um eine Woche nach hinten auf den 16.12.2025 zu verschieben. Grundsätzlich gelten die bewährten Sitzungsabstände (1. Woche im Monat: Technischer Ausschuss, 2. Woche: Verwaltungsausschuss, 4. Woche: Gemeinderat). Allerdings gibt es mitunter Verschiebungen bzw. Zusammenlegungen von Sitzungen an einem Termin (TA+VA), um die Ferienzeit zumindest teilweise „sitzungsfrei“ halten zu können.

Die anwesenden Gemeinderäte haben dazu keine Anmerkungen. Der Bürgermeister bringt die Vorlage zur Abstimmung.

**Beschlusnummer: 055/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt folgende Termine für die regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse für das Jahr 2025:

Monat	Technischer Ausschuss	Verwaltungsausschuss	Gemeinderat
Januar	14.01.2024	14.01.2025	28.01.2025
Februar	04.02.2025	11.02.2025	25.02.2025
März	04.03.2025	11.03.2025	25.03.2025
April	08.04.2025	15.04.2025	29.04.2025
Mai	06.05.2025	13.05.2025	27.05.2025
Juni	03.06.2025	10.06.2025	24.06.2025
Juli	Sommerpause	Sommerpause	Sommerpause
August	12.08.2025	12.08.2025	26.08.2025
September	02.09.2025	09.09.2025	23.09.2025
Oktober	14.10.2025	14.10.2025	28.10.2025
November	04.11.2025	11.11.2025	25.11.2025
Dezember	02.12.2025	02.12.2025	16.12.2025

Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse beginnen in der Regel jeweils um 19.00 Uhr bzw. 18.30 Uhr. Die Sitzungen des Gemeinderates finden grundsätzlich in der neuen Mensa, Neues Leben 26, die Sitzungen der Ausschüsse regelmäßig im Rathaus Postendorf, Schulstraße 6, statt.

Wenn es der Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten für erforderlich hält, ist er berechtigt, Ort und Zeit einzelner Sitzungen abweichend von den o. g. Grundsätzen zu bestimmen. Betreffen Beratungsgegenstände von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen ausschließlich eine einzelne Ortschaft und sind diese für die Einwohner dieser Ortschaft von hoher Wichtigkeit, wird diese Sitzung in der betreffenden Ortschaft durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 17 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 14 Spenden, Schenkungen, Zuwendungen Eingang von Spenden - Abstimmung mittels Sammelliste**

**DS/2024/074**

Der Bürgermeister geht kurz auf die Sammelliste ein und dankt den Spendern für ihre Zuwendungen. Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen. Die Vorlage wird zur Abstimmung gebracht.

**Beschlusnummer: 056/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.G.F.

1. Die in der Anlage 2 aufgelisteten Spenden an die Gemeinde Bannewitz in Höhe von 470,93 EUR im Zeitraum vom 30.07.2024 bis 10.09.2024 werden für die in der Anlage bezeichneten Zwecke angenommen.
2. Die Einwerbung der Spende wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Spendenliste zu führen und die notwendigen Zuwendungsbestätigungen nach Spendeneingang und Annahmeerklärung durch den Gemeinderat nach den verbindlichen Mustern und gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes für gewährte Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen auszustellen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 17 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 15 Spenden, Schenkungen, Zuwendungen Eingang einer Spende für den Hort Bannewitz**

**DS/2024/078**

Herr Wersig sagt, dass es sich vorliegend um eine Sachspende für den Hort Bannewitz handelt, die dankend angenommen wird. Über die Vorlage wird abgestimmt.

**Beschlusnummer: 057/2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt gemäß § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.G.F.

1. Die Spende der Firma natur + stein Landschaftsbau GmbH Lutherstraße 5a 01705 Freital in Höhe von 2.856,00 EUR in Form einer Sachspende (Tisch-Bankkombination) an die Gemeinde Bannewitz für den Hort Bannewitz wird angenommen.
2. Die Einwerbung der Spende wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen, insbesondere die Zuwendungsbestätigung nach Spendeneingang und Annahmeerklärung durch den Gemeinderat nach dem verbindlichen Muster gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes für gewährte Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen auszustellen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmten: 17 • Gegenstimmten: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**TOP 16 Beschlüsse im Grundstücksverkehr**

**TOP 16.1 Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 262/5 Gemarkung Cunnersdorf**

**DS/2024/091**

Herr Wersig weist darauf hin, dass es sich um eines der Grundstücke handelt, die im Amtsblatt zum Verkauf ausgeschrieben worden sind. Für dieses Grundstück an der Steinstraße hat die Gemeinde zwei Gebote erhalten. Die Fläche soll nun zum Bestpreisangebot verkauft werden.

Herr Kirchner ergänzt, dass über dieses Grundstück im Rahmen der Besprechungen zum Flächennutzungsplan mehrfach berichtet worden ist. Er sagt, dass dort mehrere Besonderheiten bestehen. Auf dem betreffenden Grundstück gibt es Reste eines Steinbruchs und eine bestehende Garagenanlage. Herr Kirchner betont, dass dem Bieter als Sohn des Eigentümers der benachbarten Fläche die Vor- und Nachteile des Grundstücks bestens bekannt sind. Der Käufer plant den Bau von maximal zwei Einfamilienhäusern und er wird sich mit den Garagennutzern über die weitere Nutzung abstimmen.

Herr Michalsky weist darauf hin, dass auf dem Grundstück bislang kein Baurecht be-

steht, was dem Interessenten ebenfalls bekannt ist. Bevor eine Bebauung erfolgen könnte, ist ein Bebauungsplanverfahren notwendig.

**Frau Pelz** geht auf letzten Punkt ein und hält fest, dass der Gemeinderat bei diesem Verfahren und den damit einhergehenden Festsetzungen mit einbezogen wird. Sie verweist dabei insbesondere auf die schönen großen Bäume auf diesem Grundstück. Herr Michalsky bestätigt, dass die Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einbezogen wird. Herr Kirchner sagt, dass wohl keine größeren Baumfällungen geplant sind.

**Herr Wersig** äußert, dass der Verkauf des Grundstücks schnellstmöglich umgesetzt werden soll, damit der Kaufpreis noch im Haushaltsjahr 2024 entsprechend den Planungen vereinnahmt werden kann.

Weitere Fragen oder Anmerkungen der Anwesenden werden nicht geäußert.

**Herr Wersig** verliest den Beschlussvorschlag und lässt über die Vorlage abstimmen.

#### Beschlusnummer: 058/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Verkauf des Flurstückes 262/5 Gemarkung Cunnersdorf mit einer Größe von 3.010 m<sup>2</sup> an den nach öffentlicher Ausschreibung meistbietenden Interessenten, Herrn André Scharfe, Emil-Schemmel-Str. 22, 01809 Heidenau. Der Verkaufspreis beträgt 202.400,00 €.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen. Die Kaufnebenkosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

#### TOP 17 Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

**Herr Pötzschke** fragt, ob die Ampelregelung an der Baustelle auf der B 170 auch die Schaltung der Ampel im Kreuzungsbereich B 170/Poisentalstraße/Kreischaer Straße beeinflusst. Herr Wersig bestätigt das – das Ampelprogramm ändert sich zudem zeitbezogen (früh anders als nachmittags für größtmöglichen Durchfluss).

**Herr Pötzschke** macht auf den besorgniserregenden Zustand der Kastanienallee in Bezug auf die Auslastung mit Gewerbe/Händlern aufmerksam. Leider sind immer mehr Leerstände zu verzeichnen. Er hat deshalb die Idee, ein großes Netzwerk ggf. gemeinsam mit anderen Gemeinden zu schaffen und leerstehende Räumlichkeiten abwechselnd für unterschiedliche Gewerke oder Institutionen zur Verfügung zu stellen. So könnten sich beispielsweise tageweise unterschiedliche Banken, Mobilfunkanbieter oder Kleinsthändler einen Raum teilen (Bsp.: montags: Sparkasse, dienstags: Raiffeisenbank, mittwochs: Telekom, donnerstags: Vodafone o.ä.). Das könnte im Rotationssystem mit anderen Kommunen

geschehen. Herr Pötzschke sagt, dass dringend versucht werden sollte, die Kastanienallee wieder zu beleben.

**Der Bürgermeister** sagt dazu, dass das vor allem ein Thema für den Ortschaftsrat ist und dort konkrete Ideen und Initiativen zu Papier und anschließend in Umsetzung gebracht werden könnten.

**Herr Dr. Voigt** dankt für die im letzten Gemeinderat und zum Wirtschaftstag ausgereichten Flyer bezüglich der Gewerbe- und Wohnbauflächen in der Gemeinde. Allerdings zeigt er sich über zwei in Goppeln genannte Grundstücke irritiert. Bei einem der Grundstücke hatte sich der Ortschaftsrat im Rahmen des Flächennutzungsplans gegen die geplante Nutzung ausgesprochen, was nun offensichtlich nicht berücksichtigt worden ist. Bei dem anderen Grundstück handelt es sich um eine größere Fläche, zu der der Ortschaftsrat nicht involviert wurde. Herr Dr. Voigt fordert, dass die Ortschaftsräte bei diesen Planungen im Vorfeld mehr eingebunden werden und die Empfehlungen des Ortschaftsrates dann auch Berücksichtigung finden.

**Der Bürgermeister** nimmt das für die Zukunft zur Kenntnis und sagt, dass die Flyer gerade in der Umbruchphase zwischen der alten und neuen Legislatur erstellt wurden und Abstimmungen deshalb gerade etwas schwierig waren.

**Herr Michalsky** sagt, dass es sich teilweise nur um denkbare Flächen handelt.

**Herr Dr. Voigt** stellt fest, dass es sich um Broschüren „für außen“ handelt und der Ortschaftsrat über die Planungen nichts weiß, was er als sehr frustrierend empfindet.

**Herr Wersig** weist darauf hin, dass in den Flyern auch Flächen enthalten sind, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Die Darstellungen sollen vor allem dazu dienen, „mit dem Potenzial der Gemeinde zu wuchern“.

**Frau Pelz** hält fest, dass aktuell die Außenanlagen des Bauhofs asphaltiert werden. Aus dieser Planstelle wurden zu Jahresbeginn Mittel zur Finanzierung und Beschaffung eines Bauhof-Fahrzeugs entnommen. Sie fragt nun, ob die restlichen Mittel für diese Maßnahme ausreichend sind.

**Herr Kirchner** antwortet, dass die Abschlussrechnung noch nicht da ist. Er führt aus, dass für diese Haushaltsposition 150 T€ geplant waren. 99 T€ wurden für die Beschaffung des Traktors für den Bauhof verwandt. Das Angebot der Firma Brühl für die Asphaltierung des Außengeländes Bauhof lag bei unter 25 T€ netto, weshalb auch kein Beschluss des Gemeinderates notwendig war.

**Frau Pelz** fragt, ob somit noch Mittel übrig sind. Dazu sagt Herr Kirchner, dass das wohl nicht der Fall sein wird. Das günstige Angebot der Firma resultiert letztlich daraus, dass sehr viele Arbeiten durch den Bauhof selbst erledigt wurden. Dafür sind gleichwohl Kosten für diverse Dinge entstanden (Bsp. Entsorgung belasteten Erdreichs, Kauf von Bordsteinen etc.). Herr Kirchner schätzt ein, dass die restlichen Mittel auf der Haushaltsposition für die Maßnahme ausreichend sein werden, allerdings wohl kein großer „Rest“ verbleiben wird.

**Herr Hausmann** möchte wissen, ob der Spielplatz an der Kita Hänichen für die Öffentlichkeit freigegeben wird. Herr Wersig antwortet, dass der Spielplatz bereits seit 2 Wochen öffentlich genutzt werden kann.

Weiter erkundigt sich Herr Hausmann nach dem Dach der Dreifeldhalle, welches wohl undicht sein soll?

**Herr Kirchner** berichtet, dass er bei dem Starkregenereignis im Juni persönlich auf dem Dach der Dreifeldhalle war und nach Schäden gesucht hat, weil es geringe Wassermengen im Inneren gab. Zudem wurde das Dach anschließend durch eine Fachfirma kontrolliert, es konnten allerdings weder durch ihn noch durch die Firma Schäden in der Dachhaut gefunden werden. Herr Kirchner vermutet, dass es durch die großen Regenmengen zu einem Rückstau der Wassermassen bis an die Attika gekommen ist und dort etwas reingelaufen ist. Das Problem wird weiter beobachtet – es handelte sich allerdings nur um minimale Wassermengen.

**Herr Fröse** fragt, ob es noch Gespräche mit dem Motorsportverein bezüglich der Fläche in Goppeln gibt. Der Bürgermeister antwortet, dass eine Festlegung für diese Fläche getroffen werden muss und im Rahmen des Flächennutzungsplans dazu beraten werden wird.

**Herr Mende** fragt nach den Geschwindigkeitsmessungen, die an verschiedenen Stellen in der Gemeinde stattgefunden haben und fragt nach einer Auswertung.

**Herr Böhmert** sagt, dass es sich um nicht geichtete Geräte handelt und diese vor allem dem psychologischen Faktor dienen, langsamer zu fahren und die Regeln einzuhalten. Zudem werden die Auswertungen dazu genutzt, bei vielen Überschreitungen das Landratsamt zu informieren, damit dann „scharfe Messungen“ durchgeführt werden.

**Herr Mende** sagt, dass er an diesen Auswertungen großes Interesse hat.

**Herr Mende** weist zudem darauf hin, dass die teilweise desolaten Stufen auf dem Weg von der Eutschützer Straße zur Mühle sehr gefährlich sind und evtl. ein Warnschild aufgestellt werden könnte. Herr Kirchner antwortet, dass das nicht geht – entweder der Weg muss ganz gesperrt oder aber repariert werden. Er sagt, dass der Bauhof den Weg herrichten soll und dafür bereits eine Beauftragung vorliegt. Allerdings ist das sehr zeitaufwändig und die Voraussetzungen müssen passen (genügend verfügbares Personal, geeignete Bedingungen für Asphaltierung etc.). Herr Mende ergänzt, dass dort auch ein Geländer schön wäre.

**Herr Griepentrog** merkt dazu an, dass möglicherweise auch Betonpflaster zum Einsatz kommen könnte. Herr Kirchner sagt, dass sich das schlechter anpassen lässt und es auf dem Weg Höhenstufen gibt, die mit Asphalt besser ausgeglichen werden können.

**Herr Mende** fragt, ob die Sirenen zwingend angehen müssen, wenn es Feuerwehreinätze gibt. Die Kameraden werden ja auf digitalem Weg (App, Pieper) alarmiert. Insofern ist die Sirene aus seiner Sicht eher für die Bevölkerung und nicht für die Feuerwehr an sich.

Der Bürgermeister sagt, dass die Sirenen zur

Alarmierung auf den Feuerwehrgerätehäusern auf alle Fälle als „Rückfallebene“ bei Ausfall der digitalen Benachrichtigungen bleiben

sollen. Als Kompromiss werden die zusätzlich installierten Sirenen (Bsp. Ärztehaus Rippien), die der Warnung der Bevölkerung dienen, nur

beim Probealarm (Mittwoch 15.00 Uhr) und bei landesweiten Tests gehen (nicht bei der Feuerwehr-Alarmierung).

## Beschlüsse des Gemeinderates Bannewitz vom 29.10.2024

### Beschluss-Nr.: 059/2024

#### Beschluss der aktualisierten Feuerwehrsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz in geänderter Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 060/2024

#### Beschluss der aktualisierten Feuerwehrentschädigungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bannewitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 061/2024

#### Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz (Friedhofsgebührensatzung) in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 062/2024

#### Beschluss der geänderten Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 11 • Gegenstimmen: 4 • Enthaltungen: 2 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 063/2024

#### Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 01 Erweiterter Rohbau

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 01 Erweiterter Rohbau an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma BAUHAUF GmbH

Industriestraße 24, 01640 Coswig mit einer Auftragssumme von 479.077,57 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 064/2024

#### Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 04 Fenster/Außentüren

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 04 Fenster/Außentüren an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma

Tischlerei Drogoin GmbH  
Buchenweg 55, 02957 Krauschwitz mit einer Auftragssumme von 432.033,30€ (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 065/2024

#### Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 08 Trockenbauarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 08 Trockenbauarbeiten an den nach öffentlicher

Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma SF-Ausbau GmbH  
Zuger Straße 1, 09599 Freiberg mit einer Auftragssumme von 420.428,76 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 066/2024

#### Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 12 Metallbauarbeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 12 Metallbauarbeiten an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Architekturbüro Auf den Punkt Architekten, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma NIKRO Radeburg GmbH  
Pfälzer Allee 3, 01471 Radeburg mit einer Auftragssumme von 46.846,74€ (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

### Beschluss-Nr.: 067/2024

#### Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 20 Sanitärinstallation

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 20 Sanitärinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Planungsbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma Wolfgang Lehmann HLS GmbH  
Hellendorfer Str.34  
01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel mit einer Auftragssumme von 273.247,38 € (einschl. 19 % MwSt.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 068/2024**

**Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 21 Heizungsinstallation**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 21 Heizungsinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Planungsbüro Sass, Freiberg empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma

Heiko Mayer Haustechnik GmbH

Alte Altenberger Straße 1

01744 Dippoldiswalde

mit einer Auftragssumme von 231.688,92 € (einschl. 19 % Mwst.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 069/2024**

**Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 30 Elektroinstallation**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt den Auftrag für die Baumaßnahme Grund- und Oberschule Bannewitz, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude, Los 30 Elektroinstallation an den nach öffentlicher Ausschreibung und Submission ermittelten und durch Auswertung bzw. Vergabevorschlag des Planungsbüro GESA mbH, Dresden empfohlenen, für die Gemeinde günstigsten Bieter, die Firma

Elektrobau Dresden Ost GmbH

Erfurter Straße 14, 01127 Dresden

mit einer Auftragssumme von 479.000,00 € (einschl. 19 % Mwst.).

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

**Beschluss-Nr.: 070/2024**

**Beschluss zur Aufnahme eines Kredites für den Bannewitzer Abwasserbetrieb**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur teilweisen Deckung der im Liquiditätsplan 2023 vorgesehenen Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu folgenden Konditionen:

Höhe: 1.362.000,00 EUR

Zinssatz: 2,81% p.a. effektiv

Zinsbindung: 10 Jahre (31.12.2034)

Abrufbarkeit: Auszahlung in einer Summe zum 30.12.2024

Tilgungs- und Zinsfälligkeit: zum 30.06. und 30.12. des jeweiligen Jahres

Darlehensart: Ratendarlehen

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Kreditvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 17 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 18 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 17 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

## Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.11.2024

**Beschluss-Nr.: 010/2024-VA – Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 49/13 Gemarkung Hänichen**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bannewitz beschließt den Verkauf des Flurstückes 49/13 Gemarkung Hänichen mit einer Größe von 67 m<sup>2</sup> an Franziska und Jonas Herrmann. Der Kaufpreis beträgt entsprechend dem aktuellen Bodenrichtwert für Bauland im betreffenden Bereich 101,- €/m<sup>2</sup>, somit insgesamt 6.767,- €. Die Kaufnebenkosten tragen die Erwerber. Der Bürgermeister wird beauftragt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Dafürstimmen: 7 • Gegenstimmen: 0 • Enthaltungen: 0 • Befangene Mitglieder: 0 • Eingeladene Mitglieder: 7 • Anwesende Mitglieder einschließlich Bürgermeister: 7 • Befangene Mitglieder i. S. d. § 20 SächsGemO: 0

## Bekanntmachungen der Verwaltung und weiterer Ämter

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 der Gemeinde Bannewitz

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Bannewitz für das Haushaltjahr 2025 sowie der Wirtschaftsplan des Bannewitzer Abwasserbetriebes 2025 liegen in der Zeit vom **28.11. bis 06.12.2024** in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Kämmeri, Possendorf, Schulstraße 6, Zimmer 203 während der Dienstzeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen (**28.11. bis 17.12.2024**) die Möglichkeit, Einwendungen gegen diesen Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift zu erheben.

gez. Wersig  
Bürgermeister

### Ausschreibungen gemäß VOL und VOB

Die Gemeindeverwaltung und der Bannewitzer Abwasserbetrieb veröffentlichen aktuelle Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen (VOL) sowie Bauleistungen (VOB) auf der Homepage: [www.evergabe.de](http://www.evergabe.de)



## Beräumung Feuerlöschteich Goppeln

Zur Aufrechterhaltung der Löschwasserversorgung im Ortsteil Goppeln wird in der 48. Kalenderwoche der Feuerlöschteich an der Carl-Bantzer-Straße aufwendig saniert. Im Ernstfall kann durch den Zustand des Teiches kein Löschwasser gewonnen werden, da der sich drin gebildete Bewuchs und abgelagerte Sedimente die Technik der Feuerwehr beim Ansaugen schnell zusetzen würden. Durch den Bauhof wird der Bewuchs am Rand des Beckens großflächig entfernt. Eine Firma wird mit einem speziellen Saugbagger die Pflanzen und den Schlamm aus dem Teich absaugen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden sich auf ca. 2.500,00 Euro belaufen.

Wir bitten die sicherlich gut gemeinten Verschönerungen wie das Einsetzen von Seerosen und Fischen, sowie das Ablagern von privaten Rasenschnitt vor dem Tor der Betriebszufahrt in das Becken zukünftig zu unterlassen.



## Tempo 50 am Possendorfer Berg

Seit einigen Wochen gibt es am Possendorfer Berg eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h. Die erste Messaktion der Straßenverkehrsbehörde hat nun für große Aufregung in der Bevölkerung gesorgt. Die Verwaltung möchte deshalb noch einmal den Werdegang der nun umgesetzten Maßnahme erläutern.

Im Zuge des Lärmaktionsplans, den die Gemeinde 2023/2024 erstellt hat, erreichten die Verwaltung zahlreiche Hinweise zum Thema Belastung durch Verkehrslärm. Auch der Abschnitt der B170 zwischen Apotheke und Ortsausgang Possendorf in Richtung Dippoldiswalde war diesbezüglich ein vielgenannter Konfliktbereich. Auch im Vorfeld des Lärmaktionsplanes durchgeführte Berechnungen wiesen diesen Straßenabschnitt als Schwerpunkt aus.

Ab Höhe Kirche war innerorts Tempo 70 zulässig. Zudem wurde selbst diese Beschränkung häufig und vor allem in den Nachtstunden überschritten. Frühzeitige Beschleunigungsvorgänge taten ein Übriges - es entstehen unnötige Lärmbelastigungen und Pegelspitzen im bebauten Umfeld. Schon seit Längerem war es auch ein Anliegen des Possendorfer Ortschaftsrates, hier eine Beruhigung des Verkehrs durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit zu erreichen.

Bei einem Gespräch mit dem Landratsamt im Sommer 2024 wurde das Thema umfassend erörtert und seitens der Behörde

Gesprächsbereitschaft signalisiert. Die Verwaltung hatte das Landratsamt zudem um Prüfung gebeten, ob auch außerorts noch eine Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutz- und Sicherheitsgründen umsetzbar ist. Dies wurde jedoch abgelehnt.

Die Umsetzung der innerörtlichen Geschwindigkeitsreduzierung wurde durch das Landratsamt nun sehr zügig umgesetzt und stellt für die Anwohner der Bundesstraße auf jeden Fall eine Verbesserung der Lebensqualität, besonders in den Nachtstunden,

dar. Die Verwaltung bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis und um Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit aus Rücksicht auf die Anwohner.

Fachbereich 2

September 2025

# AZUBI GESUCHT

Ausbildung zur/-m  
**Verwaltungsfachangestellten**  
bei der Gemeinde Bannewitz

## JETZT BEWERBEN!

weitere Infos unter  
[www.bannewitz.de](http://www.bannewitz.de)

**gemeinsam Zukunft gestalten**

# Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz – Straßenreinigungssatzung vom 29. Oktober 2024

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung
- § 8 Schneeräumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 10 Schlussvorschriften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlagen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen. Die Übertragung beruht auf Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG.
- (2) Soweit die Gemeinde Bannewitz verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Dabei übernimmt sie die allgemeine Reinigung aller Straßenteile, außer der, die im Sinne dieser Satzung gemäß § 3 Abs. 3 als Gehwege gelten. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Leistungen Dritter bedienen.

### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - b) Parkplätze, öffentliche Plätze und Containerstandplätze
  - c) Straßenrinnen (Schnittgerinne) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) Straßenrostabläufe
  - e) Gehwege
  - f) Überwege
  - g) Bushaltestellen
  - h) Böschungen, Stützmauern, Straßengräben und Ähnliches

### § 3 Begriffsbestimmung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat, möglich ist. Dies gilt in der Regel, wenn

es an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzt, auch wenn das Grundstück durch gemeindliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Bach- oder Wasserläufe oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) alle selbstständig und unselbstständig geführten Gehwege
  - b) alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene, Straßenteile
  - c) wenn a) und b) nicht zutreffen, ein 1,5 m breiter Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (5) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

### § 4 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Bannewitz gegenüber verantwortlich.
- (2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vordergrundstück liegen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Der räumliche Umfang ergibt sich aus der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Reinigungspflicht wechselt wöchentlich. Die Häufigkeit des Wechsels kann unter den Verpflichteten auch selbstständig festgelegt werden. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vordergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (5) In Zweifelsfällen legt die Gemeinde die Straßenreinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.

### § 5 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 7),
2. den Winterdienst (§§ 8 und 9).

### § 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind unverzüglich nach einer Verschmutzung so zu säubern, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vermieden oder beseitigt wird. Die Gehwegreinigung umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut, Wildwuchs und Ähnliches sowie Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode.

- (2) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an die öffentliche Straße angrenzt. Anlieger an selbstständige Gehwege haben diesen jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.
- (4) Bei der Reinigung und der Durchführung des Winterdienstes sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

### § 7 Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung und der Brandbekämpfung dienende, Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden.

### § 8 Schneeräumung

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu räumen. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Gehweglänge bestimmt sich nach § 6 Abs. 2, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken sowie diesen gegenüber (§ 8 Abs. 2) müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden. Dies gilt auch für Straßeneinläufe.
- (7) Schnee darf nicht vor Schaltkästen oder sonstigen gleichartigen Einrichtungen / Anlagen abgelagert werden.
- (8) Im Bereich von Einmündungen, Kreuzungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen ersichtlichen Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand aufgetürmt werden. Das Gleiche gilt für den Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.
- (9) Schnee und Eis aus privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

### § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege so abzustumpfen oder diese von Eis zu befreien, dass sie gefahrlos benutzt werden können. Als Gehweg gilt im Sinne dieser Satzung § 3 Abs. 3.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Schneeglätte ist die nach § 8 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- (4) Als Streumaterial sind Sand, Splitt, Granulate und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Ätzende und auftauende Mittel (Salz), aber auch Asche oder andere schmierende oder schmutzende Stoffe dürfen nicht, auch nicht in Mischung von anderen Stoffen, verwendet werden.

### § 10 Schlussvorschriften

- (1) Die sich aus den §§ 8 und 9 ergebenden Verpflichtungen müssen

werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr ausgeführt werden und sind tagsüber bis 20:00 Uhr, sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, zu wiederholen.

- (2) Den Verpflichteten von an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen angrenzenden Grundstücken obliegt entgegen § 3 Abs. 3 nur die Pflicht zur Allgemeinen Straßenreinigung (§§ 6 - 7) und zur Durchführung des Winterdienstes (§§ 8 - 9) auf den durch Borde von der Fahrbahn abgetrennt geführten Gehwegen. (Anlage 1)
- (3) Alle Verpflichteten an den in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen werden von den Winterdienstpflichten befreit.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen, welche für den ruhenden Verkehr vorgesehen sind.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - gegen Ge- oder / und Verbote dieser Satzung verstößt oder
  - seinen Reinigungspflichten nach §§ 6 - 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - seine Winterdienstpflichten nach §§ 8 - 9 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Bannewitz.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst der Gemeinde Bannewitz (Straßenreinigungssatzung) vom 25. September 2012 außer Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. Oktober 2024

Auf Grund von §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz am 29. Oktober 2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Bannewitz (Friedhofsgebührensatzung) vom 26. April 2022 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
„Die Gebühren der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen verstehen sich als Nettopreise. Sofern die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zuzüglich zu vergüten.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024



Heiko Wersig  
Bürgermeister



# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz vom 29. Oktober 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgabe und Pflichten der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 3a Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Feuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 13 Gemeindefeuerwehrleitung
- § 14 Funktionsträger
- § 15 Wahlen
- § 16 Schlussbestimmungen

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- Die Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Gemeindefeuerwehr) ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Freiwillige Feuerwehr Bannewitz (nachstehend Feuerwehr genannt) besteht aus den Ortsfeuerwehren Bannewitz, Cunnersdorf, Goppeln-Hänichen und Possendorf.
- Die Feuerwehr der Gemeinde führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bannewitz“. Die Ortsfeuerwehren führen zusätzlich zu diesem Namen den Ortsnamen:  
„Ortsfeuerwehr Bannewitz“  
„Ortsfeuerwehr Cunnersdorf“  
„Ortsfeuerwehr Goppeln-Hänichen“  
„Ortsfeuerwehr Possendorf“.
- Neben der aktiven Abteilung bestehen Kinder- und Jugendfeuerwehren an den Standorten Bannewitz, Hänichen und Possendorf sowie die Alters- und Ehrenabteilung.
- Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und

mindestens einem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter.

## § 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen und
  - d) in den Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises mitzuwirken.
  - e) bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Bannewitz nach § 6 SächsBRKG, insbesondere bei der Errichtung und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit einer Führungsunterstützungseinrichtung für administrativ-organisatorischen Aufgaben, mitzuwirken
- (2) Die Gemeindefeuerwehr übernimmt folgende zusätzliche Aufgaben:
  - a) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wasserwehrsatzung
  - b) Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
  - c) Zuarbeit an die Gemeinde in brandschutztechnischen Belangen
  - d) Jährliche Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Zisternen
  - e) Überwachung und Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung
  - f) Überwachung und Organisation der Wartung und Prüfung der Atemschutzausrüstung
  - g) Mitwirkung bei der Arbeit der Feuerwehrverbände
  - h) Betreuung eigener Veranstaltungen
  - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz zur Erfüllung der Pflichtaufgaben darf dabei weder behindert noch ausgeschlossen werden.

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
  - a) das vollendete 16. Lebensjahr,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst (rechtliche Basis für die bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger geforderte Bestätigung über die gesundheitliche Eignung ist § 18 Absatz 2 SächsBRKG und § 6 Absatz 1 DGUV-Vorschrift 49. Soweit konkrete Anhaltspunkte bestehen, aus denen sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung ergeben, so hat sich nach § 6 DGUV-Vorschrift 49 die Gemeinde auf eigene Kosten die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.),
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung Truppmann, der regelmäßigen Standortausbildung sowie, bei Eignung, der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und Sprechfunker gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften,
  - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Die Kosten für die Erstuntersuchung zum Nachweis der Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und als Atemschutzgeräteträger werden unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung von der Gemeinde übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei Bewerbern der aktiven Abteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

- (2) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 4 zunächst für 12 Monate.
- (3) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
  - a) die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - ab) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
    - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.
- (4) Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde bzw. entsprechenden Ortsteilen wohnhaft sein oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen bzw. in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- (5) Bewerber aus der Jugendfeuerwehr werden grundsätzlich bevorzugt.
- (6) Bei Bewerbern mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Gemeindefeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 empfehlen. Dies gilt für Personen, die durch ihre Ausbildung oder durch ihr spezielles Fachwissen die Feuerwehr in geeigneter Weise unterstützen. Dies gilt insbesondere für Pädagogen im Rahmen der Unterstützung der Kinderfeuerwehr bzw. für Amateurfunker im Rahmen der Kommunikationssicherung beim Ausfall kritischer Infrastruktur.
- (7) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss oder die Gemeindefeuerwehrlaufleitung auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindefeuerwehrausschuss durch Handschlag verpflichtet und erhalten einen Dienstausweis.
- (8) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Der Bewerber hat die Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Er hat den Nachweis der bestehenden aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Feuerwehr und den bestehenden Qualifikationserhalt vorzulegen.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 3a Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Ruhen seiner Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr für einen befristeten Zeitraum von maximal 2 Jahren verfügt werden, wenn der aktive Dienst für den betreffenden Feuerwehrangehörigen in dieser Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Es müssen besondere Gründe vorliegen, die ihn für einen absehbaren Zeitraum an der Ausübung des Feuerwehrdienstes hindern und bei denen bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ruhen abzusehen ist, dass ihm nach Wegfall der Gründe eine aktive Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr wieder möglich sein wird.
- (2) Über das Ruhen der Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrlaufleitung.
- (3) Die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, bis die vorgesehene Befristung endet oder der Feuerwehrangehörige

zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich erklärt, wieder am aktiven Feuerwehrdienst teilnehmen zu können.

- (4) Über den Zeitpunkt, in dem der Feuerwehrangehörige nach seiner Rückkehr in die aktive Abteilung wieder aktiv am Einsatzgeschehen teilnehmen darf, entscheidet der Bürgermeister nach Abgabe der Stellungnahme der Wehrleitung. Grundlage der Entscheidung ist die Durchführung eines Wiedereingliederungsgesprächs mit dem Ortswehrleiter.
- (5) Die Zeiträume, in denen die Mitwirkung in der aktiven Abteilung der Feuerwehr ruht, werden auf die aktiven Dienstzeiten im Zusammenhang mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens oder des Ehrenkreuzes sowie auf die Dienstjahre im aktiven Dienst im Zusammenhang mit Beförderungen nicht angerechnet.
- (6) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung ruhen auch alle übertragenen Funktionen und Aufgaben. Im Feuerwehrausschuss rückt für die Dauer der Ruhe der Bewerber als weiterer Vertreter nach, der bei der letzten Wahl, die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.
- (7) Pager und Gerätehausschlüssel sind sofort während der passiven Mitgliedschaft dem Ortswehrleiter oder der Gemeinde unaufgefordert zu übergeben.
- (8) Während des Ruhens der Mitwirkung in der aktiven Abteilung besteht kein Wahlrecht.

#### § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein aktiver Feuerwehrdienst beendet werden.
- (3) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr
  - a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - b) entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Der aktive Feuerwehrdienst endet außerdem, wenn mit Ablauf oder innerhalb der Probezeit gemäß § 3 Absatz 2 nach Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Feuerwehrdienst entlassen wird.
- (4) Der Mitgliedschaft in der Feuerwehr soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn ein Angehöriger der aktiven Abteilung die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 Nr. 2 bis 5 SächsBRKG ist,
  - e) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - f) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe f) handelt, oder
  - g) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und

stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, ihren letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter und die Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Alle Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Dienst- und Einsatzgeld auf der Grundlage der Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die Ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben
  - a) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - b) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich insbesondere den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, dazu gehört auch, den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung der sexuellen Identität vor in Not geratener Personen sowie anderer Feuerwehrangehörigen auszuüben.
  - c) die Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind insbesondere verpflichtet,
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden.
- (7) An Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrgang „Truppmann Teil 1“ erfolgreich abgeschlossen haben. Hierzu ist insbesondere die Teilnahme an mindestens 30 Zeitstunden Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Nähere Regelungen hierzu werden in einer Dienstanweisung getroffen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine Dienstverhinderung ist grundsätzlich mindestens 48 h vor Dienstbeginn dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Dienstdurchführenden zu melden.
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
  - b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses kann der Gemeindefeuerleiter den Ausschluss durch den Bürgermeister veranlassen.

#### § 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten

5. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie eine Vorschulgruppe in einer Kindertageseinrichtung besuchen. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.

- (2) Über die Aufnahme entscheiden der Kinderfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Jugendwart der betreffenden Ortsfeuerwehr.

Das Kind wird in Anlehnung an §3 Absatz 7 Satz 3 mit Handschlag durch den Kinderfeuerwehrwart in die Kinderfeuerwehr aufgenommen und erhält einen Mitgliedsausweis.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt,
  - wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Kinderfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern verfügen.
- (5) Die Interessen der Kinderfeuerwehren werden durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Gemeindefeuwehrausschuss vertreten.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Bannewitz wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehren der Standorte werden vom jeweils zuständigen Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr geführt.
- (2) In die Jugendfeuerwehren können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe b) dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten beigefügt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart, der Ortswehrleiter und der Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung übernommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt oder ausgeschlossen wird,
  - wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
  - spätestens wenn der Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr wird auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

### § 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Tuchuniform übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Zur Wahrnehmung weiterer dienstlicher Tätigkeiten kann die sonstige Dienstbekleidung überlassen werden.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung aufnehmen, bevor sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss hinreichend begründet sein.
- (3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung ist von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung unter Beachtung von § 15 auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (4) Bei längerer Abwesenheit von Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung soll der Wehrleiter zu den Gründen des Fernbleibens von der Kameradschaft den Kontakt suchen und gegebenenfalls zur Kameradschaftspflege aufrufen.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Gemeinde Bannewitz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz ernennen.

### § 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Feuerwehr sind

- der Gemeindeführer mit seinen Stellvertretern,
- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuwehrausschuss,
- die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter,
- die Ortsfeuerwehrversammlungen und
- die Ortsfeuerwehrausschüsse.

### § 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für ihre Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Dazu ist von den Leitern der Ortsfeuerwehren eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Die Ortswehrleiter erstatten Bericht über die Einsatz- und Ausbildungstätigkeit in ihrer Ortswehr.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats durch den Bürgermeister einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (8) Der Bürgermeister sowie der Kreisbrandmeister sind zur Hauptversammlung einzuladen.
- (9) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

### § 12 Gemeindefeuwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführung. Er behandelt unter anderem Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Feuerwehr. Er befindet über die Aufnahme von Interessenten in die Feuerwehr sowie die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuwehr.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus
- dem Gemeindeführer als Vorsitzenden,
  - den Ortswehrleitern sowie
  - jeweils einem Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehren.

Diese werden durch die betreffenden Ortsfeuerwehren von der Ortsfeuerwehrversammlung entsprechend § 15 Absatz 9 gewählt.

Der Bürgermeister, die Stellvertreter des Gemeindeführers, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht nach Satz 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt wurden, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

Die stellvertretenden Ortswehrleiter können von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teilnehmen.

Im Falle der Abwesenheit eines stimmberechtigten Funktionsträgers geht das Stimmrecht auf seinen Vertreter im Amt über.

- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens viermal im Jahr tagen. Diese Termine sollen im Jahresdienstplan der Feuerwehr berücksichtigt werden.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeindefeuerwehrausschusses sind seinen Angehörigen und den sonstig Teilnahmeberechtigten mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Vorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung beim Gemeindeführer einzureichen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und eines Terminvorschlages fordert.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindeführer kann über weitere Teilnehmer entscheiden.
- (8) Über die Beratungen ist eine Niederschrift durch einen gesonderten Schriftführer anzufertigen.
- (9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 8 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren, von der Ortsfeuerwehrversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (10) Auf Antrag bei der Gemeindeführung ist eine hybride Teilnahme an der Ausschusssitzung mit einer stichhaltigen Begründung im Einzelfall möglich. Das virtuell zugeschaltete Ausschussmitglied ist stimmberechtigt.

### § 13 Gemeindeführung

- (1) Zur Gemeindeführung gehören der Gemeindeführer und mindestens ein Stellvertreter. Die Gemeindeführung kann in Ausnahmefällen über Aufnahmegesuche auf Empfehlung des zuständigen Ortswehrleiters entscheiden.
- (2) Die Gemeindeführung wird von den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr in der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter sind nach der Wahl durch den Gemeinderat zu berufen.
- (5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Berufung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist fachlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und

dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Möglichkeit erhält, mindestens an den in § 5 Absatz 7 geforderten Ausbildungsstunden teilzunehmen,
  - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
  - e) die Tätigkeit der bestellten Funktionsträger zu definieren und kontrollieren,
  - f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - h) im Rahmen des Dienstbetriebes die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
  - (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist bei Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
  - (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit nach seiner Festlegung mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
  - (11) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und mindestens einem Stellvertreter. Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### § 14 Funktionsträger

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - a) Unterführer und Führungskräfte (Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer)
  - b) Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz
  - c) der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter,
  - d) Gemeindekinder- und Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter
  - e) Sicherheitsbeauftragter
  - f) Beauftragter für digitale Dienste & IT
  - g) Beauftragter für Medizinprodukte
  - h) Jugendfeuerwehrwart und Kinderfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter und Betreuer in der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Er kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben auf Grundlage einer Funktionsbeschreibung aus. Die Funktionsträger gemäß Abs. 1 b) bis i) haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden dem Gemeindeführer durch den Ortswehrleiter vorgeschlagen.



**§ 15 Wahlen**

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 2 Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist hierzu zu hören. Er prüft insbesondere die fachliche Eignung der Kandidaten.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Der erste Wahlgang ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten eine Stimme abgegeben haben.
- (4) Erreicht ein Einzelkandidat im ersten Wahlgang diese Stimmenanzahl nicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt, bei der dann die einfache Mehrheit zur Wahl reicht.
- (5) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Briefwahl ist zulässig. Diese muss rechtzeitig beantragt werden.
- (7) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlver-

sammlung benennt durch offene Abstimmung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.

- (8) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (9) Für die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01. Mai 2023 außer Kraft.

Bannewitz, den 29. Oktober 2024

  
Heiko Wersig, Bürgermeister



## Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 29. Oktober 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz
- § 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung
- § 3 Dienstteilnahmeentschädigung
- § 4 Einsatzentschädigung
- § 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache
- § 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung
- § 7 Schlussbestimmungen

**§ 1 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Feuerwehr Bannewitz**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz, die regelmäßig, über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatliche folgende Entschädigung:

<b>(a) Gemeindefeuerleitung</b>	
Gemeindefeuerleiter	120,00 EUR
stellv. Gemeindefeuerleiter	120,00 EUR
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70,00 EUR
stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	25,00 EUR
Beauftragter für digitale Dienste & IT	25,00 EUR
Gemeindebeauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Beauftragter für Medizinprodukte	25,00 EUR
<b>(b) Ortsfeuerwehr Bannewitz</b>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	60,00 EUR

Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR
<b>(c) Ortsfeuerwehr Cunnersdorf</b>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
<b>(d) Ortsfeuerwehr Possendorf</b>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart	35,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
<b>(e) Ortsfeuerwehr Goppeln – Hänichen</b>	
Ortswehrleiter	60,00 EUR
stellv. Ortswehrleiter	25,00 EUR
Gerätewart Standort Hänichen	30,00 EUR
Gerätewart Standort Goppeln	30,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Hänichen	25,00 EUR
Beauftragter für Atemschutztechnik Standort Goppeln	25,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
Kinderfeuerwehrwart	50,00 EUR
<b>(2) Ein Ausbilder der Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn er einen Multiplikationslehrgang auf Gemeindeebene durchführt, der seitens des Landratsamtes bzw. der Landesfeuerweherschule anerkannt wird und damit Kosten für den Lehrgangsbesuch an der Landesfeuerweherschule Sachsen (Freistellung,</b>	

Dienstreisekosten) eingespart werden können. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung im Feuerwehrwesen und laut gültigen Angaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung, für die Zeit der Vertretung, die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Leiter einer Funktion.

## § 2 Wegfall und Minderung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
- mit Ablauf des Monats, in dem der Funktionsträger aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  - wenn der Funktionsträger seine Aufgabe länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahrnimmt
- (2) Hat der Funktionsträger den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## § 3 Dienstteilnahmeentschädigung

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung. Diese richtet sich nach der Beteiligung an den vorgeschriebenen bzw. vom Ortswehrleiter angeordneten Diensten. Die Dienstteilnahmeentschädigung wird entsprechend der Dienstteilnahme wie folgt festgelegt:
- 30 h oder mehr Dienstteilnahme: 150 EUR
  - 21 h bis 29 h Dienstteilnahme: 105 EUR
- Anrechenbar sind hier Dienste gemäß FwDV 2 und ausgewiesene Sonderdienste gemäß freigegebenen Jahresausbildungsplan. Hierbei sind Einzelfallentscheidungen des Ortswehrleiters zugelassen.
- (2) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung erhält jedes teilnehmende Mitglied der Gemeindefeuerwehr Bannewitz ein Essen und ein Getränk gestellt.
- (3) Doppelmitglieder nach § 3a der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz erhalten eine Dienstteilnahmeentschädigung anhand ihrer tatsächlichen Anwesenheit in Höhe von 5,00 € pro Dienst, aber maximal 150,00 €.

## § 4 Einsatzentschädigung

Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz erhält pro Einsatz eine Einsatzentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Mitglieder der Tageseinsatzbereitschaft, die im Dienst der Gemeinde Bannewitz tätig sind, erhalten während der Arbeitszeit keine Entschädigung. Hierbei werden grundsätzlich alle Kameraden berücksichtigt, die innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eintreffen, unabhängig davon, ob sie direkt am Einsatz beteiligt sind.

## § 5 Aufwandsentschädigung Brandsicherheitswache

- (1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen nach § 23 SächsBRKG wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde gezahlt.

- (2) Nach Vorlage der Abrechnung in der Gemeinde erfolgt die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen spätestens einen Monat nach Einreichung.

## § 6 Entstehung des Anspruches und Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger erfolgt quartalsweise im Kalenderjahr. Die Zahlung der Dienstteilnahmeentschädigung und Einsatzentschädigung erfolgt im Januar für das Vorjahr.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024

  
Heiko Wersig  
Bürgermeister



## Hinweis nach § 4 Abs. 4

### der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 30. Oktober 2024

  
Heiko Wersig  
Bürgermeister



So kommen der **Bannewitzer Blick** und  
das **Amtsblatt der Gemeinde Bannewitz**  
zusätzlich in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei  
per E-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)



## Bau- und Planungsmaßnahmen im Gemeindegebiet

Bauvorhaben / Bauort Bauleistung	Ausführende Firma	Ausführungszeit	Beauftragte Summe in Euro	Arbeitsstand
<b>Grund- und Oberschule Bannewitz</b>				
<b>Umbau und Sanierung Bestandsgebäude</b>		<b>06/2023 - 08/2026</b>	<b>3.422.043,66 €</b>	
Planungsleistungen LPh 1 - 3	ARGE Winkler+Reinhardt, Helbigsdorf und weitere Planungsunternehmen	06/2023 - 08/2023	143.046,62 €	Entwurfsplanung fertiggestellt
Planungsleistungen LPh 4 - 9	Auf den Punkt Architekten Wiencke Horn GbR, Dresden und weitere Planungsunternehmen	10/2023 - 08/2026	814.740,63 €	Ausführungsplanung, Ausschreibung/Vergabe
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination Baustelle	AtD Arbeitssicherheitstechnischer Dienst Uwe Glöckner, Brand-Erbisdorf	06/2024 - 07/2026	14.395,67 €	SiGe-Koordination baustellenbegleitend
Rohrreinigungs- und Instandsetzungsarbeiten Schmutzwassergrundleitungen	KÖRNER Rohr & Umwelt GmbH, Dresden	05/2024 - 08/2024	23.472,75 €	fertiggestellt
Los 0.1 - Baustelleneinrichtung, Miete Sanitär- und Bürocontainer	mobilconcept GmbH, Dresden	10/2024 - 08/2026	25.989,12 €	fertiggestellt, Vorhaltung Bauzeit
Los 0.2 - Herstellung BE-Fläche	Abbruch, Tief- und Staßenbau Hartlepp e.K., Freital	06/2024 - 08/2024	29.697,77 €	fertiggestellt
Los 01 - Erweiterter Rohbau	BAUHAUF GmbH, Coswig	11/2024 - 06/2026	479.077,57 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 02 - Gerüstbauarbeiten		03/2025 - 10/2025		Ausschreibung
Los 03 - Dachdeckungs-, Dachabdichtungs-, Klempnerarbeiten		03/2025 - 10/2025		Ausschreibung
Los 04 - Fenster / Außentüren	Tischlerei G. Drogoin GmbH, Krauschwitz	11/2024 - 06/2026	432.033,30 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 05 - Innentüren und Trennwandsysteme		01/2025 - 06/2026		Ausschreibung
Los 06 - Fassadenarbeiten		03/2025 - 10/2025		Ausschreibung
Los 07 - Gußasphaltestrich		12/2024 - 06/2026		Ausschreibung
Los 08 - Trockenbauarbeiten	SF-Ausbau GmbH, Freiberg	11/2024 - 06/2026	420.428,76 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 09 - Malerarbeiten		03/2025 - 06/2026		Ausschreibung
Los 10 - Fliesenarbeiten		03/2025 - 06/2026		Ausschreibung
Los 11 - Bodenbelagsarbeiten		03/2025 - 06/2026		Ausschreibung
Los 12 - Metallbauarbeiten	NIKRO Radeburg GmbH, Radeburg	11/2024 - 06/2026	46.846,74 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 20 - Sanitärinstallation	Wolfgang Lehmann H/L/S GmbH, Bad Gottleuba-Berggießhübel	11/2024 - 06/2026	273.247,38 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 21 - Heizungsinstallation	Heiko Mayer Haustechnik GmbH, Dippoldiswalde	11/2024 - 06/2026	231.688,92 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 22 - Lüftungsinstallation		12/2024 - 06/2026		Vorbereitung Vergabe
Los 23 - Kälte- und Klimatechnik		12/2024 - 06/2026		Vorbereitung Vergabe
Los 30 - Elektroinstallation	Elektrobau Dresden Ost GmbH, Dresden	11/2024 - 06/2026	479.000,00 €	Auftrag erteilt am 30.10.2024
Los 31 - Fernmelde- und Informationstechnik		11/2024 - 06/2026		Vorbereitung Vergabe
Los 32 - PV-Anlage		03/2025 - 10/2025		Ausschreibung
Los 33 - Blitzschutz- und Erdungsanlage		11/2024 - 10/2025		Ausschreibung
Los 34 - Baustromanlage	Elektrobau Dresden Ost GmbH, Dresden	11/2024 - 08/2026	8.378,43 €	Auftrag erteilt am 24.10.2024
Los 40 - Geländeflächenbearbeitung				
<b>Rathaus Possendorf</b>				
<b>Sanierung Rathaus Possendorf 2.BA, 3.BA + 4.BA</b>		<b>01/2023 - 12/2024</b>	<b>287.422,63 €</b>	
Planungsleistungen	Roger Nowak Freier Architekt und weitere Planungsunternehmen	01/2023 - 12/2024	279.088,82 €	Ausführungsplanung, Ausschreibung/Vergabe, Bauüberwachung
Los B1 - Baustelleneinrichtung, Miete Sanitärcontainer	mobilconcept GmbH, Dresden	02/2023 - 10/2024	8.333,81 €	fertiggestellt, Vorhaltung Bauzeit
<b>2. BA Trockenlegung und Abdichtung Kellergeschoss</b>		<b>01/2023 - 09/2023</b>	<b>233.005,84 €</b>	<b>Arbeiten abgeschlossen</b>
<b>3. BA Innenausbau Kellergeschoss / Umbau Dachgeschoss</b>		<b>09/2023 - 12/2024</b>	<b>610.684,92 €</b>	<b>KG fertiggestellt</b>
Los 01 - Rohbauarbeiten	Bauunternehmen A. Zimmermann GmbH, Glashütte/Schlottwitz	11/2023 - 06/2024	77.925,98 €	fertiggestellt
Los 02 - Fenster und Außentüren	Tischlerei L. König GmbH & Co.KG, Rammenau	11/2023 - 06/2024	30.552,66 €	fertiggestellt
Los 03 - Estricharbeiten	KOEBAU Köttewitzer Bau GmbH, Dohna	11/2023 - 03/2024	16.231,60 €	fertiggestellt
Los 04 - Trockenbauarbeiten	SF-Ausbau GmbH, Freiberg	01/2024 - 12/2024	46.901,24 €	Arbeiten laufen
Los 05 - Innentüren	Wohnkomfort LATHIE GmbH, Freital	04/2024 - 12/2024	42.671,91 €	Arbeiten laufen
Los 06 - Bodenbelagsarbeiten	Raumausstatter R. Kandziora, Grumbach	04/2024 - 12/2024	41.132,18 €	Arbeiten laufen
Los 07 - Fliesenarbeiten	R/S Flex-Fliesen GmbH, Bannewitz	04/2024 - 08/2024	8.634,82 €	fertiggestellt
Los 08 - Malerarbeiten	Heinrich Schmid GmbH & Co.KG, Oelsa	04/2024 - 12/2024	9.643,76 €	Arbeiten laufen
Los 09 - Plattform-Schrägaufzug	HIRO LIFT Hillenkötter + Ronsieck GmbH, Bielefeld	04/2024 - 08/2024	26.228,05 €	fertiggestellt
Los 21 - Heizungs-/Sanitärinstallation	Steffen Fischer Installateur und Heizungsbaumeister, Kreischa-Lungkwitz	01/2024 - 12/2024	82.698,08 €	Arbeiten laufen
Los 22 - Lüftungsinstallation	W. Lehmann HLS GmbH, Bad Gottleuba	01/2024 - 08/2024	78.115,69 €	fertiggestellt
Los 23 - Kälte-/ Klimainstallation	AKSA GmbH & Co.KG, Bannewitz	01/2024 - 08/2024	31.637,90 €	fertiggestellt
Los 30 - Elektroinstallation	Elektro Noack GmbH, Pirna	12/2023 - 12/2024	118.311,05 €	Arbeiten laufen
<b>4. BA Gebäudeertüchtigung und Außenanlagen</b>		<b>06/2023 - 10/2024</b>	<b>164.337,27 €</b>	
Los 50 - Landschaftsbauarbeiten	Natur + Stein Landschaftsbau GmbH, Freital	07/2024 - 10/2024	164.337,27 €	Arbeiten laufen
<b>Breitbandausbau in der Gemeinde Bannewitz</b>				
<b>Breitbandausbau in der Gemeinde Bannewitz</b>		<b>05/2019 - 12/2027</b>	<b>7.971.802,35 €</b>	
Beratungsleistungen	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig	05/2019 - 12/2025	19.627,15 €	Juristische Beratung
Beratungsleistungen	aastrix GmbH, Dresden	05/2019 - 12/2025	34.486,20 €	Technische Beratung
1. Bauabschnitt Ausbau "Weiße Flecken" Gesamtgemeinde	Sachsen GigaBit, Dresden ein Unternehmen der Sachsen Energie	05/2019 - 04/2025	7.917.689,00 €	Tiefbau und Verlegung Rohrverbände, Einbau Glasfaser
2. Bauabschnitt Ausbau "Graue Flecken" Gesamtgemeinde		01/2025 - 12/2027	eigenwirtschaftlich	

Bauvorhaben / Bauort Bauleistung	Ausführende Firma	Ausführungszeit	Beauftragte Summe in Euro	Arbeitsstand
3. Bauabschnitt Ausbau "Graue Flecken" OT Bannewitz	Telekom Deutschland GmbH	06/2021 - 12/2023	eigenwirtschaftlich	fertiggestellt
<b>Straßen- und Wegebau, Straßenanlagen</b>				
Ausbau Welschhufer Straße in Bannewitz, 1. BA + 2.BA		01/2021 - 09/2025	70.034,05 €	
Planungsleistungen 1. BA + 2. BA	Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH, Dresden	01/2021 - 09/2025	70.034,05 €	Ausführungsplanung/ Ausschreibung 2. BA, Teil 2
Verkehrswegebau, Entwässerungs- kanalarbeiten 2. BA, Teil 2		03/2025 - 09/2025		
<b>Umgestaltung und Instandsetzung Pulverweg</b>				
Planungsleistungen 1. BA + 2. BA	IngenieurBüro Hagstotz GmbH, Dippoldiswalde	02/2023 - 10/2025	44.549,16 €	
Straßenbau 2. BA		03/2025 - 07/2025		
<b>Instandsetzung Gewölbebrücke Marktsteg</b>				
Planungsleistungen	Ingenieurbüro May, Chemnitz	06/2019 - 09/2024	49.481,43 €	Ausführungsplanung, Ausschreibung/Vergabe, Bauüberwachung
Konstruktiver Ingenieurbau und Verkehrswegebau	Bauunternehmung Hartmann, Rechenberg-Bienenmühle	02/2024 - 09/2024	517.581,73 €	Arbeiten laufen
<b>Über Baumaßnahmen des Bannewitzer Abwasserbetriebes, anderer Versorgungsträger sowie Kleinmaßnahmen informiert der tagaktuelle Baustellenkalender auf unserer Homepage.</b>				

## Informationen aus dem Rathaus

### Neue Sirene zur Warnung der Bevölkerung in Welschhufe



Am 22. Oktober wurde auf dem kommunalen Wohngebäude im Amselgrund eine neue Sirene zur Warnung der Bevölkerung installiert. Diese dient nicht der Alarmierung der ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden, sondern ist Teil des Sirenenbevölkerungswarnkonzept der Gemeinde, die in jedem Ortsteil installiert werden soll. Bis zum Jahresende wird eine weitere Mast sirene im Ortsteil Wilmsdorf installiert. Beide Sirenen werden über den Bund sowie den Freistaat Sachsen gefördert.

### Erneuerung der Haltestellenbeschilderungen



Seit dem Sommer 2019 erfolgt der schrittweise Austausch der Haltestellenbeschilderungen für den regionalen Busverkehr in den Verkehrsverbänden Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und Oberelbe (VVO). Ziel ist hier die Vereinheitlichung der Beschilderungen und eine bessere Orientierung für die Fahrgäste. Größere Tafeln bieten fortan mehr Platz für Informationen zu Liniennummern und Zielen. Auch wird auf einen barrierefreien Zugang zu den Fahrplanauskünften geachtet. Im Zuge dieses verbundübergreifenden Vorhabens investieren die regionalen Verkehrsunternehmen und der Freistaat Sachsen über 7,5 Millionen Euro.

Es ist vorgesehen, bis zum Ende des 1. Quartal 2025, auch in unserem Gemeindegebiet alle Haltestellenbeschilderungen auszutauschen. Die momentan vorhandenen Beschilderungen werden zurückgebaut und durch einheitliche, blau gestaltete Masten ersetzt. Entlang der

Bundesstraße 170 wurden so bereits einzelne Haltestellen umgerüstet. Die Gemeinde konnte in Absprache mit dem Planungsbüro, welches im Auftrag der Verkehrsverbände die Umsetzung des Projektes koordiniert, kleinere Anpassungen vornehmen. Wir möchten jedoch ausdrücklich erwähnen, dass alle Haltestellenstandorte unverändert im Gemeindegebiet fortbestehen.

Während der baulichen Umsetzung wird es im Bereich der Haltestellen zu geringen Einschränkungen kommen. Wir bitten dafür um Verständnis. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des VVO unter <https://blog.vvo-online.de/neue-haltestellenschilder/>

Fachbereich 2

## GLÜCK SUCHT DICH in Bannewitz unterwegs...

In der ersten Woche nach den Herbstferien rollte ein bunter Doppeldecker - Bus durch den Landkreis und machte am Freitag in Bannewitz Halt. Hinter der Fassade versteckt sich die mobile Ausstellung

„GLÜCK SUCHT DICH“. Die beiden siebten Klassen der Oberschule konnten

sich an insgesamt acht Stationen interaktiv mit ihren eigenen Sichtweisen auf die Themen Glück, Identität, Konsumrisiken und Rausch auseinandersetzen. Ziel ist es junge Menschen vor Suchtgefahren zu schützen.

Junge Menschen gegen Süchte stark zu machen, meint nicht nur sie über die Gefahren von Drogen aufzuklären und mit erhobenem Zeigefinger zu warnen. Vielmehr bedeutet es auch Kinder und Jugendliche zum Nachdenken über ihre eigenen Stärken und Ressourcen anzuregen. Sie sollen lernen mit Stress und Gefühlen umzugehen. Der Ausstellungsbus bietet dazu einen tollen Ausgangspunkt, denn das Lernen mit spielerisch und modern verbauten Elementen, wie z.B. Kopfhörern, Tablets, Schaukeln und einer Rutsche, motiviert Schüler und Schülerinnen zum aktiven Mitmachen und Weiterdenken.

Im Anschluss an das 90-minütige Buserlebnis hat sich die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz vom HANNO e. V. noch etwas Besonders ausgedacht. Anhand eines Kurzfilms setzten sich die Jugendlichen mit dem Thema „Entscheidungen treffen und Nein- Sagen“ auseinander. Gerade in der Phase der Pubertät fällt es oft schwer Antworten auf Entscheidungsfragen zu finden: Möchte ich mal probieren? Wenn die anderen der Gruppe das machen, soll ich dann auch? Wie kann ich stark bleiben und am besten Nein sagen? Deshalb sollen sie die Einflüsse und Gründe kennen, die dabei auf ihre Entscheidungen wirken, damit sie für sich eine gute und risikoarme Wahl treffen können. Mit gutem Gespür für die jeweiligen Situationen kam eine offene und spannende Diskussion zustande.

Als Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz sind wir fast täglich im Landkreis unterwegs. Dabei sind wir auf die Mitwirkung vor Ort angewiesen. Was wir in Bannewitz vom Bürgermeister Herrn Wersig und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung erfuhren, war allerdings ein besonders großes Engagement. Alle Mitwirkenden wurden mit Leckereien und Getränken schon am Morgen von Herrn Wersig persönlich in Empfang genommen. Auch sein aktives Interesse an der Präventionsarbeit für die Jugendlichen und die Oberschule beeindruckte uns sehr. So durchlief er gemeinsam mit einer Klasse die Busausstellung und war auch bei der Nachbereitung anwesend, um sich ein Bild von schulischer und jugendgemäßer Präventionsarbeit zu machen. Ebenso engagiert erlebten wir die Oberschule mit ihrem Schulleiter Herrn Hanisch und seinem Team, welche für einen reibungslosen Ablauf sorgten. Mit dabei waren zu guter Letzt auch Fachkräfte von Pro Jugend e.V., welche mit den gewonnenen Erfahrungen an der Schule weiterarbeiten und somit für ein nachhaltiges Erlebnis suchtpreventiver Arbeit sorgen.

Herzlichen Dank an alle Beteiligten!

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes sowie aus Mitteln der Gesundheitspartnerschaft zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der AOK PLUS.

Lydia Jähnichen, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im LK SOE



### Übersicht der Ortsvorsteher

- **Ortsvorsteher Bannewitz**  
Herr Gunar Griepentrog  
Kontakt:  
Ortschaftsratsrat\_Bannewitz@gmx.de
- **Ortsvorsteherin Goppeln**  
Frau Elke Schleife  
Kontakt:  
Ortschaftsratsrat\_Goppeln@web.de
- **Ortsvorsteher Possendorf**  
Herr Egbert Pötzschke  
Kontakt: or.possendorf@mailbox.org
- **Ortsvorsteher Rippien**  
Herr Mirco Synde  
Kontakt: m.synde@gmx.de

### Ansprechpartner im Gemeinderat

- **BG**  
Herr Walter Kaiser  
E-Mail: W.K.Kaiser@T-Online.de
- **Bündnis 90/Die Grünen**  
Frau Sabine Pelz  
E-Mail: sabine.pelz@gruene-soe.de
- **CDU**  
Herr Roland Auxel  
E-Mail: kontakt@cdu-bannewitz.de
- **Freie Sachsen**  
Herr Ronny Reiche  
E-Mail: FS-bannewitz@gmx.de
- **FWB**  
Herr Gunar Griepentrog  
E-Mail:  
Ortschaftsratsrat\_Bannewitz@gmx.de
- **WFÜRB**  
Herr Dr. Matthias Voigt  
E-Mail:  
gemeinderat@wir-fuer-bannewitz.de

## Weihnachtsfeier für Kinder mit Behinderung 2024

Die Gemeindeverwaltung Bannewitz lädt alle Kinder mit Behinderung zur Weihnachtsfeier am **Samstag, dem 07. Dezember 2024 ab 10 Uhr** in die Eutschützer Mühle ein.

Wer noch keine persönliche Einladung erhalten hat, aber an unserer Weihnachtsfeier teilnehmen möchte, meldet sich bitte bis spätestens 23. November 2024 bei Frau Lindner (Tel. 0351 / 40 900 20) telefonisch an.

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Fachbereich 1  
SG Zentrale Dienste & Bürgerbüro

### Wichtige Rufnummern

Polizeistandort Bannewitz	0351/40016-21
	0351/40016-22
Polizeistandort Freital	0351/647260
Polizeirevier Dippoldiswalde	03504/6370
Standesamt Freital	0351/6476335
SachsenEnergie kostenlos	0800/6686868
Störungsruf Wasser	035202/510421
Friedhof Bannewitz	0151/40218433

## Tagespflegepersonen in der Gemeinde Bannewitz

### Gabriele Jähmig

Am Eutschützgrund 19, Bannewitz,  
Tel. 03 51 / 4 03 46 75

### Grit Hardtke

Schachtstraße 25, Boderitz,  
Tel. 03 51 / 4 01 52 10

### Manuela Kost

Amselgrund 67, Welschhufe,  
Tel. 0176 / 990 84 083

### Antje Ranft-Weiswange

Am Spitzberg 7, Possendorf,  
Tel. 01 74 / 8 35 00 64

### Anja Gruner

Carl-Behrens-Straße 23, Bannewitz,  
Tel. 0163 / 39 42 108

## Wohnungsangebote in Bannewitz

### Stellplatz:

**1 PKW-Stellplatz in Goppeln**

**ab sofort zu vermieten**

**1 PKW-Stellplatz in Goppeln**

**ab sofort zu vermieten**

### Kontakt:

Gemeindeverwaltung Bannewitz,

z. Hd. Frau Nitsche

Schulstraße 6, 01728 Bannewitz

Tel.: 035206 204 61 oder

E-Mail: k.nitsche@bannewitz.de

## Redaktionsschluss- und Erscheinungs- termine 2024

Möchten Sie gern etwas im Amtsblatt veröffentlichen, benötigen wir diese Zusarbeiten spätestens bis zum Tag des Redaktionsschlusses **12 Uhr**. Artikel, welche nach 12 Uhr bei uns eingehen, werden erst im nachfolgenden Amtsblatt gedruckt.

Ausgabe	Redaktions- schluss (12 Uhr)	Erschei- nungstag
Dezember 1	Mi 27.11.2024	06.12.2024
Dezember 2	Mi 11.12.2024	20.12.2024

## Informationen und Hinweise zum Winterdienst

In Vorbereitung auf den bevorstehenden Winter, werden durch den gemeindlichen Bauhof in den kommenden Wochen zusätzliche, notwendige eingeschränkte Haltverbote auf den gemeindlichen Straßen aufgestellt. Diese Verbote sollen sicherstellen, dass die Räumfahrzeuge die Straßen unfall- und behinderungsfrei durchfahren und von Schnee sowie Glätte befreien können.

Zum Schutz der Fußgänger werden die Verbindungstreppen im Wohngebiet Graf-von-Bünau Ring/Winkelmannstraße sowie der Rad-/Gehweg entlang der Autobahnbrücke an der B170 im Ortsteil Nöthnitz gesperrt. Auf diesen Flächen wird kein Winterdienst gewährleistet.

Der Bauhof der Gemeinde Bannewitz wird im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Winterdienst auf den Gemeindestraßen durchführen. Für die Räumung der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist die Straßenmeisterei des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge zuständig.

Die eingesetzten Winterdienstfahrzeuge sind schon vor Tagesanbruch unterwegs, damit es auch im morgendlichen Berufsverkehr möglichst rund läuft. Für eventuell auftretende Unannehmlichkeiten bitten wir um Ihr Verständnis.

Es wird jedoch auch daran erinnert, dass Anliegerpflichten im Winterdienst gelten. Die Anlieger sind demnach verpflichtet werktags bis 7:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr die Gehwege von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Die allgemeine Räum- und Streupflicht endet 20:00 Uhr.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 eine geänderte Satzung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst beschlossen. Die bis dahin gültige Satzung stammte aus dem Jahr 2012. Neben der Anpassung der Rechtsstände, wurde es notwendig, einige Ergänzungen einzufügen. So galt es einzelne Vorschriften zu konkretisieren, um bisherige Missverständnisse bei der Ausführung zukünftig zu vermeiden.

Im Weiteren wurden die Anlagen der Satzungen angepasst. So entfielen Straßen, auf welchen die Anlieger bisher vom Winterdienst befreit waren. Der Grund dafür ist zum einem, dass die Winterdiensttouren optimiert wurden um oder zum Beispiel, dass in Straßen ohne Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge, kein Winterdienst mit Kommunalfahrzeugen durchgeführt werden kann. Dies resultiert aus den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Unfallverhütungsvorschrift.

Die vollständige Satzung mit detaillierten Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bannewitz.de](http://www.bannewitz.de).

Kommen Sie gut und unfallfrei durch den Winter!

## Wahlhelferaufruf

### Bundestagswahl 2025 – Mitwirkende für die Wahlvorstände gesucht!

Im ersten Quartal 2025, voraussichtlich am 23. Februar 2025, findet die Wahl des 21. Deutschen Bundestages statt.

Die Durchführung der Wahlen ist dabei Pflichtaufgabe der Gemeinde. Für jeden Wahlbezirk der Gemeinde Bannewitz muss ein Wahlvorstand gebildet werden, wobei die Mitglieder der Wahlvorstände nach Möglichkeit aus den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde und den Gemeindebewohnern bestellt werden sollen. Die Mindestbesetzung der Wahlvorstände ist dabei gesetzlich vorgeschrieben. Die Wahlvorstände leiten die Wahlhandlungen am Wahltag und stellen das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

Um die Mindestbesetzung der Wahlvorstände am Wahltag abzusichern und für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Wahlablauf zu sorgen, bitte ich daher die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bannewitz, sich für die Mitarbeit in einem der elf Wahllokale zur Verfügung zu stellen.

Bei der Mitarbeit in einem Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die mit einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen honoriert wird. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide der Gemeinde Bannewitz vom 26. Februar 2019. Danach erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsteher: 50,00 EUR • Stellvertreter, Schriftführer: 40,00 EUR • Beisitzer: 30,00 EUR

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsteher: 35,00 EUR • Stellvertreter, Schriftführer: 30,00 EUR • Beisitzer: 25,00 EUR

Sie müssen am Wahltag mindestens 18 Jahre alt und deutsche Staatsbürger sein sowie seit mindestens drei Monaten in Deutschland wohnen. Wer bei der Bundestagswahl mithelfen möchte, kann sich bis zum 31. Januar 2025 bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz melden.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, Frau Walther (Tel. 035206/20462 oder E-Mail: [u.walther@bannewitz.de](mailto:u.walther@bannewitz.de)).

gez. Heiko Wersig, Bürgermeister

## Ehrenamt in der Gemeinde Bannewitz

Am 24. Oktober 2024 fand im Bürgerhaus Bannewitz eine besondere Veranstaltung statt, bei der das Ehrenamt in verschiedenen Kategorien ausgezeichnet wurde. Zahlreiche engagierte Bürgerinnen und Bürger kamen zusammen, um die herausragenden Leistungen und den unermüdlichen Einsatz der Ehrenamtlichen zu würdigen.

In einer feierlichen Zeremonie wurden Preise in mehreren Kategorien verliehen, darunter Soziales Engagement, Kultur und Sport. Die Preisträger wurden für ihre außergewöhnlichen Beiträge und ihren positiven Einfluss auf die Gemeinschaft geehrt. Die Veranstaltung bot nicht nur eine Plattform zur Anerkennung, sondern auch die Möglichkeit, sich auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen.

Die Atmosphäre war von Dankbarkeit und Wertschätzung geprägt, der Bürgermeister betonte die Bedeutung des Ehrenamts für das gesellschaftliche Miteinander. Der Abend endete mit einem gemütlichen Beisammensein, bei dem die Gäste die Gelegenheit hatten, die Erfolge des Tages zu feiern und sich über zukünftige Projekte auszutauschen.

Vielen Dank an alle, die zu diesem gelungenen Abend beigetragen haben!

**Unsere Ausgezeichneten in den verschiedensten Kategorien:**



**Kulturelles Engagement Herr Franz, Herr Grünewald und Frau Mildner**

**Martina Mildner:** Frau Mildner und ihr Mann Uwe haben sich intensiv um die Dekoration des Dorfes gekümmert. Sie organisierten Materialien und Helfer, um Strohfiguren zu gestalten und Wimpelketten aufzuhängen. Frau Mildner sorgte dafür, dass die Figuren sicher gelagert und rechtzeitig zum Fest aufgestellt wurden. Sie investierte viel Zeit und Mühe, ohne materielle Entschädigung zu verlangen. Zudem stiftete sie das Material für das 700 Jahre Banner an der B170, das als Hinweis auf das Festwochenende diente.

**Frank Grünewald:** Herr Grünewald, obwohl in Altersteilzeit, engagierte sich stark in den Vorbereitungen des Festes. Er kümmerte sich um die Hausschilder, die historischen Informationen bereitstellten, und war eine wichtige Stütze in der Gruppe „Historisches“. Er investierte viel Zeit und Energie in die Organisation und war während des Festwochenendes ständig im Einsatz, um sicherzustellen, dass alles reibungslos verlief.

**Christian Franz:** Herr Franz trat dem Organisationsteam bei, als Zweifel am Gelingen des Festes aufkamen. Er erkannte schnell die Bedürfnisse und setzte seine beruflichen Erfahrungen ein, um das Projekt voranzutreiben. Er führte zahlreiche Gespräche und Telefonate, um eine Ausstellung zu ermöglichen und organisierte Treffen der älteren Einwohner, um deren Wissen zu sammeln und zu teilen. Seine zielstrebige Art und sein Engagement waren entscheidend für den Erfolg des Festes.



**Kulturelles Engagement, Dr. Karlheinz Deutsch vertreten durch Frau Pelz**

**Dr. Karlheinz Deutsch** wird für sein langjähriges, außergewöhnliches Engagement im kulturellen Bereich und seinen unermüdlichen Einsatz im Verein der Musik-, Tanz- und Kunstschule e.V. Bannewitz geehrt. Seine Arbeit im Vorstand und bei der Organisation zahlreicher Veranstaltungen hat das kulturelle Leben in Bannewitz maßgeblich bereichert und die Zusammenarbeit in der Gemeinde gestärkt. Dafür möchten wir ihm herzlich danken.



**Kulturelles Engagement Herr Arnfried Klöber**

Seit 2018 stellt Herr Arnfried Klöber dem Dorfverein Rippien unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung, um Dekomaterial für Festveranstaltungen zu lagern. Er stellt den Senioren des Ortes Plastikstühle bereit und unterstützt das Ortsjubiläum durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Erweiterung der Ausstellung „Dorfleben – Es war einmal“. Zudem verschönert er jährlich den Dorfplatz mit Blumenkübeln und sorgt für deren Bewässerung.



**Rico Büttner, Pit Schubert, Marvin Hielscher, Patrick Stark, Billy Händel, Tom Fackler, Anna Gorzitze, Eric Forberg, Marco Taudte**

**Die Mitglieder unserer freiwilligen Feuerwehr** sind wahre Helden des Alltags. Sie stehen bereit, um in Notfällen zu helfen, Leben zu retten und Sachwerte zu schützen. Ihr Engagement erfordert nicht nur Mut, sondern auch viel Zeit für Ausbildung und Übungen. Unsere Ausgezeichneten haben im letzten Schuljahr das Ganztagsangebot (GTA) Feuerwehr an der Oberschule Bannewitz erstmals initiiert, wo insgesamt 12 Schülerinnen und Schüler ihren Feuerwehrgrundlehrgang erfolgreich absolvieren konnten.

Alle 12 Feuerwehrangehörigen sind nun in die aktive Abteilung unserer vier Ortsfeuerwehr aufgenommen und integriert worden und sichern damit die Einsatzbereitschaft unserer Gemeindefeuerwehr. Die Ausbilder investierten dafür rund 70 Ausbildungsstunden an Theorie und Praxis für die erfolgreiche Abschlussprüfung – dafür gebührt Ihnen unser Dank.



**Ortschronisten**

Unsere Ortschronisten und Heimatforscher spielen eine entscheidende Rolle in der Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes unserer Gemeinde. Sie sind die Hüter der Geschichte und tragen dazu bei, das Wissen über lokale Traditionen, Bräuche und bedeutende Ereignisse zu bewahren. Durch ihre akribische Recherche und Dokumentation schaffen sie wertvolle Archive, die nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für zukünftige Generationen von Bedeutung sind.



Alltagshelden Herr Gunter Schicht

**Herr Gunter Schicht** wird für sein vielfältiges Engagement im Heimat- und Feuerwehrverein Cunnersdorf/Boderitz e.V. geehrt. Seit 20 Jahren ist er ein aktives Mitglied und unterstützt tatkräftig bei Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen. Trotz seines Alters von 70 Jahren ist er stets bereit, sich ehrenamtlich zu engagieren, führt Reparaturen durch und beseitigt Sachbeschädigungen. Zudem war er 32 Jahre lang aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr Cunnersdorf und hat sich besonders beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses eingebracht. Wir wünschen ihm weiterhin beste Gesundheit und viele Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit.

**Alltagshelden Frau Christine Müller**

**Frau Christine Müller** wird für ihren herausragenden Beitrag als ehrenamtliche Mitarbeiterin im Gartenbereich unserer Einrichtung geehrt. Seit einem Jahr verschönert sie mit großem Einsatz unsere Grünflächen und entlastet unsere Arbeitstrainer, indem sie eigenverantwortlich Aufgaben übernimmt. Ihre positive Ausstrahlung und ihr Engagement machen sie zu einer wahren Alltagsheldin. Wir sind überzeugt, dass Frau Müller diese Auszeichnung mehr als verdient hat.



Alltagshelden Herr Geralf Böhme

**Herr Geralf Böhme** wird für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement in unserer Einrichtung geehrt. Er organisiert regelmäßig Spielerunden wie Rommé, Schach und Quirkle, die von den Teilnehmern begeistert angenommen werden und das soziale Miteinander fördern. Durch seine persönliche Erfahrung hat er einen besonderen Zugang zu den Teilnehmern und kann auf ihre individuellen Bedürfnisse eingehen. Sein Engagement macht ihn zu einem wahren Alltagshelden, und wir sind überzeugt, dass er diese Auszeichnung mehr als verdient hat.

**Lebenswerk Herr Dr. Peter Lätsch**

**Dr. Peter Lätsch** wird für sein langjähriges, vielseitiges ehrenamtliches Engagement in unserer Gemeinde geehrt. Seine Tätigkeit im Ortschaftsrat Possendorf und Gemeinderat so-

wie als sachkundiger Bürger im technischen Ausschuss hat das Leben in unserer Gemeinde nachhaltig geprägt. Mit großer Bescheidenheit und Verlässlichkeit hat er stets das Wohl der Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt. Sein unermüdlicher Einsatz und seine fundierte Expertise haben maßgeblich zur Entwicklung zukunftsfähiger und nachhaltiger Lösungen beigetragen. Dr. Lätsch hat das soziale und kulturelle Leben bereichert und Maßstäbe für bürgerschaftliches Engagement gesetzt. Wir sind überzeugt, dass er diese Auszeichnung mehr als verdient hat.



Herr Dr. Peter Lätsch



## Mit mehr als 100 Prozent Überzeugung – Musikverein Bannewitz e. V.

Der Musikverein Bannewitz wird durch die Familie Scholz mit viel Leidenschaft und Herzblut geleitet. Über viele Jahre führten sie schon internationale Probenlager durch. Nach Ausbruch des Kriegs in der Ukraine brachten sie anfangs zunächst Geflüchtete privat unter, sammelten sehr viele Spenden und boten im Verein Deutschkurse an. Danach wurden weitere Projekte entwickelt, viele Auftritte und Feste mit ukrainischen Flüchtlingen in der Gemeinde vorbereitet und durchgeführt. Höhepunkte waren Konzerte gemeinsam mit einem aus ukrainischen Flüchtlingen gegründeten Chor.



Das ist keine geplante organisierte Sache, sondern entsteht aus dem Bauch und Herz heraus, wo und wann immer Hilfe benötigt wird. Dies alles passiert dann mit mehr als 100 Prozent Überzeugung.

**Ergebnisse 2023/2024**

Bei den zahlreichen Veranstaltungen des Musikvereins in unserer Gemeinde wurden alle Gäste immer wieder mit dem Thema Ukrainekrieg konfrontiert und für dessen Folgen sensibilisiert. Zu manchen Festen werden ukrainische Speisen mit angeboten und so Hemmschwellen und Vorurteile abgebaut. Dieses Jahr hatte die ukrainische Chorgruppe einen großen Auftritt im Schulpark in Possendorf. „Unter dem Motto „Der Frühling kommt“ fand die größte Veranstaltung am 14. April 2024 in der Dresdner Lukaskirche statt, bei der u. a. 40 geflüchtete Ukrainer mitsangen.“





## Katzenschutz

Hey, wusstest du, dass Katzen die absoluten Lieblingshaustiere der Deutschen sind? Im Jahr 2023 lebten etwa 15,7 Millionen Katzen bei uns zu Hause! Unglaublich, oder? Das sind die kleinen Samtpfoten, die wir als Haustiere halten. Aber nicht nur in unseren gemütlichen Wohnungen gibt's die süßen Katzen, auch auf den Straßen tummeln sich viele Streuner. Tierschützer schätzen, dass es in Deutschland mehrere Millionen von ihnen gibt - und das betrifft auch Bannewitz! 2023 gab es entsprechende Berichte in der Tagespresse.



Die Gemeinde gibt ihr Bestes, um Katzen zu schützen, aber die Landesbehörden und die Landesregierung sind da noch nicht richtig mit am Start. Ein Gesetz zum Schutz der freilebenden Katzen in Sachsen konnte 2023 leider nicht verabschiedet werden. Dabei geht's darum, den Katzen selbst Leiden durch Krankheiten und Verletzungen zu ersparen sowie Fröschen, Eidechsen oder Vögeln vor hungrigen Streunern zu schützen.

Laut dem Deutschen Tierschutzbund haben sich drei Gemeinden in Sachsen - Großenhain, Großschirma und Radeberg - schon eigene Lösungen überlegt oder setzen diese zum Teil schon um.

Auch wir in unserer Gemeinde arbeiten daran, eine Lösung zu finden und hoffen, dabei auch die Landesbehörden mit ins Boot zu holen. Ein passendes Gesetz wäre da super hilfreich!

Aber hey, wir können schon jetzt etwas tun! Jeder Katzenhalter sollte seine Freigänger chippen und registrieren, damit sie unkompliziert wie-

der nach Hause kommen. Und wie wäre es mit einer Kastration oder Sterilisation? So können wir die unkontrollierte Vermehrung bei Katzen und Katern vermeiden!

Beratung sind hier möglich:  
Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V.

Kohlenstraße 42  
01705 Freital  
Telefon: 0351 641 32 22  
oder beim

Tierarzt Thomas Kießling  
Kreischauer Str. 2b  
01728 Possendorf  
Telefon: 03520621381

Wenn ihr grundsätzliche Fragen zu diesen Themen habt oder den Verdacht das in eurer Nähe streunende Katzen leben

könnt ihr euch in diesem Fall gerne an das Ordnungsamt wenden. Wir helfen euch, die besten Lösungen zu finden!

**Kontakt Ordnungsamt Gemeinde Bannewitz über die zentrale E-Mail-Adresse des Sachgebietes:**

**ordnungsamt@bannewitz.de oder telefonische: +49 35206 204-44**



Bilder: Tierschutzverein Freital

## Schöne Gärten in Bannewitz

*„Nichts gedeiht ohne Pflege, und die vortrefflichsten Dinge verlieren durch unzweckmäßige Behandlung ihren Wert“.*

Peter Joseph Lenné

Im März haben wir im Amtsblatt einen Aufruf gestartet. Die Einwohner der Gemeinde sollten uns Ihre schönsten Gartenbilder zuschicken. Zahlreiche Fotos sind eingetroffen. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Zum eingesendeten Material haben wir auch noch unsere schönsten Fotos hinzugefügt. Die vollständige Auswahl kann auf der Internetseite der Gemeinde Bannewitz eingesehen werden.



Die Bilder zeigen eine große Gestaltungsvielfalt. Verschiedenste Pflanzen, Materialien und auch Tiere sind zu entdecken. Die Liebe zum Detail, aber auch der Gesamteindruck können sich jeweils wirklich sehen lassen. Man merkt, dass zahlreiche Stunden in die Orte der Entspannung investiert wurden. Einige Bannewitzer haben wirklich ein gutes Händchen für Gartengestaltung.

Im Winter ruht die Arbeit im Grünen meistens, so dass man in Ruhe das neue Gartenjahr planen kann. Wir hoffen, dass die Fotos dazu eine kleine Anregung sind.

Fachbereich 2



## Entsorgungstermine

Alle Angaben ohne Gewähr!

**Zuständiges Unternehmen:** Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul,  
Tel.: 0351 40404-50

### ■ Tour 1

**OT Bannewitz, Boderitz,  
Cunnersdorf, Welschhufe**

Restmüll: 27.11., 11.12., 24.12.,  
Biomüll: 21.11., 27.11.; 04.12., 11.12.,  
18.12., 24.12.  
Papier: 11.12.  
Gelbe Tonne: 27.11., 11.12., 24.12.

### ■ Tour 2

**OT Börnchen, Possendorf, Wilmsdorf**

Restmüll: 27.11., 11.12., 24.12.,  
Biomüll: 21.11., 27.11.; 04.12., 11.12.,  
18.12., 24.12.  
Papier: 21.11., 27.11.  
Papier: 11.12.  
Gelbe Tonne: 27.11., 11.12., 24.12.

### ■ Tour 3

**OT Gastritz, Golberode, Goppeln,  
Hänichen, Rippien**

Restmüll: 27.11., 11.12., 24.12.,  
Biomüll: 19.11., 26.11., 03.12., 10.12.,  
17.12., 23.12., 31.12.  
Papier: 14.11., 12.12.  
Gelbe Tonne: 27.11., 11.12., 24.12.

## Fundbüro der Gemeinde Bannewitz

2 Schlüssel mit beschriftetem Anhänger  
01.08.2024, Bannewitz, Carl-Behrens-  
Str. Höhe Hausnummer 56  
Sporttasche schwarz bunt Motiv  
14.08.2024,  
Bank Bushaltestelle Possendorf  
Fahrtrichtung Dippoldiswalde  
10 Karte - Kampfsporttraining  
06.08.2024,  
Buswendepunkt Windbergstraße  
Schlüssel am Band 4 Stück, 19.08.2024  
Haltestelle Boderitzer Str.  
In-Ear-Kopfhörer rot, Fa. Sony kabelge-  
bunden, 26.08.2024, Zum Heideberg,  
Wilmsdorf/Possendorf  
blauer Geldbeutel mit Anhänger -  
Münzgeld, 12.09.2024  
Brösgener Weg, Theisewitz

Erkennen Sie einen verlorenen Gegenstand  
wieder, dann melden Sie sich bitte im Fundbü-  
ro der Gemeinde Bannewitz (Rathaus Possen-  
dorf, Schulstraße 6, Tel. 035206/204-22).  
Da es sich hier nur um die zuletzt abgegebe-  
nen Fundstücke handelt, fragen Sie bitte  
nach, ob der von Ihnen verlorene Gegen-  
stand bei uns aufbewahrt wird.

## Notrufe / Bereitschaftsdienste

### Wichtige Notrufnummern:

Alle Angaben ohne Gewähr!

Notrufe (Brände, Not- und Unfälle)	112
Notruf Polizei	110
Bereitschaftsarzt	116117
Gehörlosenfax	0351 8155 130
Anmeldung Krankentransport	0351 19222
Frauen- und Kinderschutzhaus	0351 501210 oder 03501 547160
Beratungs- u. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	0351 79552205
Gift-Notruf	0361 730730
Nummer gegen Kummer	
Kinder- u. Jugendtelefon	
Mo-Sa 14 – 20 Uhr	
anonym und kostenlos	116111
Elterntelefon	
Mo-Fr 9 – 17 Uhr,	
Di und Do bis 19 Uhr	0800 1110550
www.nummergegenkummer.de	

### Ärztliche Versorgung

**Allgemeinärztliche Bereitschaftssprechzeiten  
Bereitschaftsdienst am Klinikum Freital**

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 15:00 Uhr - 19:00 Uhr  
Wochenende, Feiertage, Brückentage:  
09:00 Uhr - 13:00 Uhr, 15:00 Uhr - 19:00 Uhr

**Bereitschaftspraxis an der Uniklinik Dresden**

Montag, Dienstag, Donnerstag  
19:00 Uhr - 22:00 Uhr  
Mittwoch, Freitag  
15:00 Uhr - 22:00 Uhr  
Wochenende, Feiertage, Brückentage  
08:00 Uhr - 22:00 Uhr

### Apothekendienstbereitschaft

Ein einheitlicher Notdienst wird im täglichen  
Wechsel von jeweils von 8 Uhr bis 8 Uhr des  
Folgetages von folgenden Apotheken abge-  
deckt: Apothekendienstbereitschaft finden  
Sie unter [www.apotheke.de](http://www.apotheke.de)

21.11.2024 Bären-Apotheke Freital e.K.  
Dresdner Str. 287, 01705 Freital  
22.11.2024 Winkelmann-Apotheke -  
Wietzendorfer Str. 6,  
01728 Bannewitz  
23.11.2024 Stadt-Apotheke -  
Dresdner Str. 229, 01705 Freital  
24.11.2024 Löwen-Apotheke - Kirchplatz 2,  
01744 Dippoldiswalde

25.11.2024 Windberg-Apotheke -  
Dresdner Str. 209, 01705 Freital  
26.11.2024 Dippold-Apotheke - Kirchplatz 1,  
01744 Dippoldiswalde  
27.11.2024 Central-Apotheke -  
Dresdner Str. 111, 01705 Freital  
28.11.2024 Heide-Apotheke am Krankenhaus  
Rabenauer Straße 9,  
01744 Dippoldiswalde  
29.11.2024 Glückauf-Apotheke Freital  
Dresdner Str. 58, 01705 Freital  
30.11.2024 Panorama-Apotheke  
Kohlenstraße 18, 01189 Dresden  
01.12.2024 Central-Apotheke  
Dresdner Str. 111, 01705 Freital  
02.12.2024 Apotheke am Wilisch - Lungk-  
witzer Str. 10, 01731 Kreischa  
03.12.2024 Sidonien-Apotheke - Roß-  
mäblerstraße 32, 01737 Tharandt  
04.12.2024 avesana Apotheke im Gutshof -  
Gutshof 2, 01705 Freital  
05.12.2024 Raben-Apotheke - Nordstr. 1,  
01734 Rabenau  
06.12.2024 Flora-Apotheke - Bahnhofstr. 3 a,  
01774 Klingenberg  
07.12.2024 Panorama-Apotheke - Kohlen-  
straße 18, 01189 Dresden  
Grund-Apotheke  
An der Spinnerei 8, 01705 Freital  
08.12.2024 Berg-Apotheke Possendorf  
Hauptstr. 18, 01728 Bannewitz  
09.12.2024 Bären-Apotheke Freital e.K.  
Dresdner Str. 287, 01705 Freital

### Tierarztbereitschaft

TA Thomas Kießling, Kreischaer Str. 2b,  
01728 Bannewitz, 035206 21381  
TA Jens Richter, An der Weißeritz 17a,  
01705 Freital, 0351 6491285  
TA Lutz Gläser, Talmühlenstr. 39a,  
01737 Kurort Hartha, 01714089928  
Dr. Tobias Gieseler, Obercunnersdorfer Str. 10,  
01738 Dorfhain, 035055 64558  
DVM Elisabeth Schmöckel, Rabenauer Str. 46a,  
01705 Freital, 0351 4600824  
Dr. Doreen Solarek, Landbergweg 34,  
01723 Wilsdruff, 035204 48011  
Dr. Cornelia Hurlbeck, Obercarsdorfer Str. 3,  
01744 Dippoldiswalde OT Reichstädt,  
03504 612527 o. 0171 9089266 o. 0170 9612666  
DVM Gabriele Zimmermann, Töpfergasse 2,  
01744 Dippoldiswalde,  
03504 611392 o. 0174 7202953  
TA Ulf Ulrich, Dresdner Str. 399,  
01705 Freital-Hainsberg, 0351 4221399

22.11.2024 - 29.11.2024 - TA Jens Richter  
29.11.2024 - 06.12.2024 - TA Thomas Kießling  
06.12.2024 - 13.12.2024 - DVM  
Gabrielle Zimmermann  
13.12.2024 - 20.11.2024 - TA Lutz Gläser  
20.12.2024 - 24.12.2024 - TA Ulf Ulrich  
24.12.2024 - 27.12.2024 - TA Thomas Kießling  
27.12.2024 - 31.12.2024 - Dr. Cornelia Hurlbeck  
31.12.2024 - 03.01.2025 - TA Lutz Gläser  
Alle aktuellen Bereitschaftsdienste finden sie  
unter: [https://www.landratsamt-pirna.de/  
veterinaerdienst-aktuell.html](https://www.landratsamt-pirna.de/veterinaerdienst-aktuell.html)